

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

---

**Sitzung:** **Donnerstag, 03.12.2015, 15:00 Uhr**

**Raum, Ort:** **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
10. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
11. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 05.11.2015
12. Mitteilungen (Personal)
  - 12.1. Personalkostenhochrechnung Oktober 2015 15-01089
  - 12.2. Rückzahlung von Sanierungsgeld durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einschließlich Zinsen 15-01199
13. Berufung einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis 15-01005
14. Anträge (Personal)
  - 14.1. Jährlicher Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Finanz- und Personalausschuss 15-00997  
(Antrag der Piraten-Fraktion)
  - 14.1.1. Jährlicher Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Finanz- und Personalausschuss 15-00997-01  
(Stellungnahme der Verwaltung)
15. Anfragen (Personal)
16. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
17. Mitteilungen (Finanzen)
  - 17.1. Termine für die Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses im Jahr 2016 15-01198
18. Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Wirtschaftsplan 2016 15-01101
19. Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages 15-01102
20. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) 15-01048
21. Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig 15-01149
22. Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührenordnung) 15-01228
23. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 € 15-01096
24. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € 15-01098
25. Haushaltsvollzug 2015 15-01095  
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§

- 117 und 119 Abs. 5 NKomVG
26. Vorzeitige Auflösung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Turn- und Rasensportverein (Tura) von 1865 e.V. **15-01246**
27. Ankauf einer ca. 2.415 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 für den Bau einer Kindertagesstätte im Baugebiet Lammer Busch-Ost **15-01125**
28. Anfragen (Finanzen)

Braunschweig, den 26. November 2015

*Betreff:*

**Personalkostenhochrechnung Oktober 2015**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 12.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2015	Ö

**Sachverhalt:**

Personalkostenhochrechnung Oktober 2015

Ruppert

**Anlage:**

Personalkostenhochrechnung Oktober 2015

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
1	10.13-1 ZSB	<b>Hochrechnung Personalkosten 2015</b>												6. November 2015		
2		<b>Oktober 2015</b>														
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12	Formularbereiche	Bereiche/Sachkonto	Beamte ohne Anwärter	Anwärter	Versorgung		Beihilfe		Tariflich Beschäftigte ohne Auszubildende			Auszubildende			Gesamt	
13			401110	401140	411110	411210	404110	414110	401210	402220	403210	401240	402240	403240		
14			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15		IST Aufwand Jan. bis Zahlmonat	40.922.348	1.249.407	13.465.972		339.641		53.904.804	4.382.654	11.024.308	381.722	28.951	76.560	125.776.367	
16		- einmaliger Aufwand	-7.418	-63	-5.517				-50.860	-3.371	-7.444	530	42	106	-73.995	
17		- Jan. bis Vorzahlmonat	-36.787.243	-1.119.114	-12.100.411		-308.288		-48.467.958	-3.918.118	-9.952.558	-341.562	-26.377	-68.723	-113.090.352	
18		Basis letzter Monat	4.127.687	130.230	1.360.044	0	31.353	0	5.385.986	461.165	1.064.306	40.690	2.616	7.943	12.612.020	
19		x 2 Monate = Restjahr	8.255.374	260.460	2.720.088	0	62.706	0	10.771.972	922.330	2.128.612	81.380	5.232	15.886	25.224.040	
20		Zwischensumme	49.177.722	1.509.867	16.186.060	0	402.347	0	64.676.776	5.304.984	13.152.920	463.102	34.183	92.446	151.000.407	
21	noch zu berücksichtigende	Sonderzahlungen	333.984	1.500					4.449.460	354.622	859.858	39.690	3.163	7.670	6.049.948	
22		Pauschalsteuer VBL								0					0	
23		GUV									0		0		0	
24		Personalveränd./Übernahmen	0	0	0				0	0	0	0	0	0	0	
25		Stellenplanveränderungen	41.700						870.419	69.372	168.208				1.149.700	
26	Aufwandspositionen	EZ 360,00 € E2 bis E8							0	0	0				0	
27		Besoldungserh. ab Juni 2015	0	0	0										550.042	
28		Tariferh. Soz. und Erz. dienst							432.100	34.438	83.503	0	0	0	114.184	
29		Höhergrupp. Hauswirtschaft							89.700	7.149	17.335					
30		LOB	0						0	0	0				0	
31		Beihilfekosten lfd. Jahr					2.629.080	2.301.606							4.930.686	
32		Ausgl. Landesverwaltg		300.437	11.937										312.374	
33	Jahresaufwand	voraussichtl. Jahres IST-Summe	49.553.406	1.511.367	16.486.497	11.937	3.031.427	2.301.606	70.518.455	5.770.566	14.281.825	502.792	37.346	100.116	164.107.340	
34	Übersicht HH.soll 462110	Haush.-Soll lfd.Jahr	49.866.600	1.347.000	16.876.900	20.000	2.804.600	2.220.000	69.791.300	5.726.700	14.102.700	613.900	48.000	126.000	163.543.700	
35		Soll-Verteil. Deckungsreserve	281.000						1.183.314	94.310	228.675				1.787.300	
36		fiktives Haushalts-Soll	50.147.600	1.347.000	16.876.900	20.000	2.804.600	2.220.000	70.974.614	5.821.010	14.331.375	613.900	48.000	126.000	165.331.000	
37		mehr / weniger	-594.194	164.367	-390.403	-8.063	226.827	81.606	-456.159	-50.444	-49.551	-111.108	-10.654	-25.884	-1.223.660	
38																
39			Die hier dargestellten Personalkosten beinhalten nicht ABM-, Beschäftigungsentgelte und keine Zuführungen / Auflösungen / Herabsetzungen von Rückstellungen.													
40			Die Hochrechnung der Beihilfe beruht auf der Abrechnung der Monate Januar bis September 2015 mit der LBV.													
41			Der Tarifabschluss des Sozial- und Erziehungsdienstes ab 01.07.2015 ist berücksichtigt.													
42			Aus dem Personalaufwand sind nachfolgend aufgeführte Deckungsmittel für über- und außerplanmäßige Aufwendungen zu leisten (Ratsbeschluß vom 06.10.2015):													
43			1. Für Brandschutzmaßnahmen													160.000
44			2. Für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen													390.000
45																-673.660
46																-0,41%
47																
48																

**Betreff:****Rückzahlung von Sanierungsgeld durch die Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder (VBL) einschließlich Zinsen****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

26.11.2015

**Beratungsfolge**

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

03.12.2015

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Zweck, den Beschäftigten der rund 5 400 Beteiligten (u. a. Bund, Länder und kommunale Arbeitgeber) eine privatrechtliche zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der tarifrechtlich vorgesehnen Pflichtversicherung zu gewähren. Bis zum 31. Dezember 2001 war die VBL in einem Gesamtversorgungssystem rein umlagefinanziert.

Ab dem 1. Januar 2002 erfolgte eine Systemumstellung auf ein sogenanntes Punktemodell. Zeitgleich wurden die Geschäftsbereiche der Abrechnungsverbände VBL West und VBL Ost geschaffen.

Die VBL deckt ihre Mittel in der Pflichtversicherung aus Umlagen in Höhe von 7,86 % (6,45 % Arbeitgeber, 1,41 % Arbeitnehmer) der zusätzlversorgungspflichtigen Tarifentgelte. Darüber hinaus erhebt sie von den beteiligten Arbeitgebern ab dem 1. Januar 2002 Sanierungsgelder von durchschnittlich 2 % dieser Tarifentgelte. Das Sanierungsgeld dient der Ausfinanzierung sog. schließungsbedingter Mehrkosten des alten Gesamtversorgungssystems und dem Wechsel vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell. Seine Erhebung und Verteilung auf die verschiedenen Arbeitgebergruppen war durchaus strittig und Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren, aus denen seine Rechtmäßigkeit aber bestätigt wurde.

Seit dem VBL Geschäftsbericht 2013 haben viele Beteiligte, darunter auch die Stadt Braunschweig, die VBL zur Rückzahlung geleisteter Sanierungsgelder ab dem Jahr 2012 sowie zum Verzicht seiner weiteren Erhebung aufgefordert, denn die VBL schien aufgrund ihrer soliden Finanzlage (Vermögen 19,8 Mrd. €) gegen ihre eigenen Satzungsbestimmungen zu verstößen.

Der § 65 Abs. 1 der VBL Satzung besagt, dass Sanierungsgelder nur erhoben werden dürfen, solange das Anstaltsvermögen ohne die Berücksichtigung von Sanierungsgeldern nicht ausreicht, um die vor dem 1. Januar 2002 begründeten VBL Rentenanwartschaften und Ansprüche (Altbestand) zu bezahlen.

Dieser Aufforderung ist die VBL nun nachgekommen. Der Verwaltungsrat der VBL hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 die künftige Finanzierung der VBL im Abrechnungsverband West geregelt und den Beschluss gefasst, die von diesen Arbeitgebern für die Jahre 2013 bis 2015 gezahlten Sanierungsgelder Anfang 2016 verzinst zurückzuzahlen.

Die Stadt Braunschweig wird dadurch im Januar 2016 für die o. g. Jahre Sanierungsgelder in Höhe von rd. 3,54 Mio. € zurück erhalten. Davon entfallen auf den städtischen Ergebnishaushalt rd. 3,12 Mio. € und auf die Sonderrechnungen rd. 0,42 Mio. €.

Die Zinsen und Zinseszinsen (etwa 4 %) werden von der VBL nach dem Jahresabschluss 2015 ermittelt. Eine Auszahlung ist für den Zeitraum April/Mai 2016 vorgesehen. Hier kann zusätzlich mit insgesamt ca. 280.000 € gerechnet werden.

Auswirkung auf den Personalaufwand 2016 und auf die Finanzplanung bis 2019:

Im Entwurf des Ergebnishaushaltes 2016 sind Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung für tariflich Beschäftigte (Umlagen und Sanierungsgelder) von insgesamt 5.936.572 € ausgewiesen. Darin enthalten ist ein Sanierungsgeld in Höhe von rd. 1,13 Mio. € (1,52 %).

Aufgrund einer Satzungsänderung für den VBL Abrechnungsverband West wird für die Jahre 2016 bis 2022 nur noch ein Sanierungsgeld in Höhe von 0,14 % erhoben. Dies führt ab dem nächsten Jahr zu einer Ansatzverringerung bei der Zusatzversicherung VBL von rd. 1,03 Mio. €. Die Sanierungsgeldabsenkung wirkt sich in dieser Höhe auch im Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2019 aus.

Ruppert

**Anlage:**

Keine

**Betreff:****Berufung einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

02.11.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Vorberatung)	25.11.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Ortsfeuerwehr</b>	<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>
1	Rühme	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin	Siegfried, Bianca

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannte als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

**Anlage/n:**

Keine

Absender:

**Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt****15-00997**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Jährlicher Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Finanz- und Personalausschuss**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2015

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

05.11.2015 Ö  
10.11.2015 N**Beschlussvorschlag:**

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Braunschweig erstattet den Ausschussmitgliedern des Finanz- und Personalausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

**Begründung:**

Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Momentan fehlt ihm jedoch formal die Möglichkeit im Zweifelsfall auch ohne Weisungen der Verwaltungsspitze an die Politik berichten zu können.

**Anlagen:** keine

**Betreff:****Jährlicher Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Finanz- und Personalausschuss****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

08.12.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.12.2015	N

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der Fraktion der Piratenpartei vom 23.10.2015 (Drucksache Nr. 15-00997) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Stadt Braunschweig hat, wie im Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vorgesehen, eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 NDSG unterstützen die behördlichen Datenschutzbeauftragten die öffentlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Diese gesetzliche Vorgabe wird in Ziffer 5.2 der Dienstanweisung für den Datenschutz (DA 10/03) konkretisiert. Durch diese Regelungen wird deutlich, dass die Aufgabe der städtischen Datenschutzbeauftragten vorrangig in der datenschutzrechtlichen Selbstkontrolle der Verwaltung zu sehen ist.

Der Datenschutz in der Stadtverwaltung ist dezentral organisiert. Wie dem FPA bereits mehrfach berichtet wurde (Drucksache Nr. 12692/12 vom 31.10.2012, Schreiben an die Fraktionen vom 31. Juli 2015) sind nach der Dienstanweisung Datenschutz (DA 10/03, Ziffer 4.2) in erster Linie die Organisationseinheiten für die Datenerhebung und –verarbeitung und damit für den Schutz der Daten verantwortlich. Sie bestellen Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzschutzkoordinatoren. Diese Dienstkräfte sollen innerhalb der Organisationseinheit beratend tätig sein und die Umsetzung des Datenschutzes vor Ort unterstützen. Darüber hinaus gibt es einen Beauftragten für den Sozialdatenschutz. Aufgrund der Vielzahl von Rechtsgebieten und Fachverfahren und der teilweise auch räumlich getrennten Unterbringung von (Teil-) Organisationseinheiten wird es für eine reibungslose Aufgabenerledigung als unabdingbar angesehen, dass sowohl die Verfahrensbetreuung als auch die Überwachung der Datenerhebung und –verarbeitung sowie die Gewährleistung des Datenschutzes in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten stattfindet.

Eine gesetzliche Berichtspflicht besteht gegenüber dem Rat, dem VA oder den Ratsgremien für behördliche Datenschutzbeauftragte nicht. Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ist nur der oder die Landesdatenschutzbeauftragte verpflichtet, dem Landtag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der aktuelle Datenschutzbericht (2011-2012) wurde kürzlich veröffentlicht.

Unabhängig davon, dass die städtische Datenschutzbeauftragte gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 NDSG in der Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei ist, ist sie organisatorisch und dienstrechtlich in den Verwaltungsaufbau eingebunden. Zwar kann sie sich in ihren

Angelegenheiten verwaltungsintern auch ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Behördenleitung wenden, dies ermächtigt sie, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung, jedoch nicht, auch unmittelbar gegenüber den politischen Gremien zu berichten. Eine Sonderstellung, wie für die Gleichstellungsbeauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt, besteht nicht.

Ein Gremienbeschluss, der eine unmittelbare Berichtspflicht der städtischen Datenschutzbeauftragten gegenüber einem Ratsgremium begründen würde, wäre damit rechtlich nicht zulässig.

Folglich wäre ein Tätigkeitsbericht über den Datenschutz zwar grundsätzlich denkbar, jedoch als Bericht der Gesamtverwaltung unter Einbeziehung der dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und –koordinatoren unter Einhaltung des Dienstweges.

Vor diesem Hintergrund wäre der Antrag der Piratenpartei nur zulässig, wenn er darauf gerichtet wäre, dass der Oberbürgermeister den Mitgliedern des FPA jährlich Bericht über die Tätigkeit der städtischen Datenschutzbeauftragten bzw. über den Datenschutz bei der Stadt Braunschweig erstattet.

Ruppert

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Termine für die Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses  
im Jahr 2016**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 23.11.2015
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2015	Ö

**Sachverhalt:**

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden sind für das Jahr 2016 die folgenden Termine für die Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses vorgesehen:

<b>Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2015 bis 6. Januar 2016</b>		
Donnerstag	21. Jan. 2016	15:00
Donnerstag	25. Feb. 2016	13:00 (Haushalt 2016)
<b>Osterferien vom 18. März 2016 bis 2. April 2016</b>		
Donnerstag	21. Apr. 2016	15:00
Donnerstag	09. Jun. 2016	15:00
<b>Sommerferien vom 23. Juni 2016 bis 3. August 2016</b>		
Donnerstag	1. Sep. 2016	15:00
<b>Herbstferien vom 4. bis 14. Oktober 2016</b>		
Donnerstag	20. Okt. 2016	15:00
Donnerstag	24. Nov. 2016	15:00
<b>Weihnachtsferien vom 21. Dezember 2016 bis 6. Januar 2017</b>		
Donnerstag	02. Feb. 2017	13:00 (Haushalt 2017)

Die 1. Sitzung in 2017 ist aufgrund der vorgesehenen Haushaltsberatungen bereits in der Aufstellung enthalten.

Geiger

**Anlage/n:**

keine Anlagen

**Betreff:****Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH  
Wirtschaftsplan 2016****Organisationseinheit:****Datum:**

25.11.2015

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

03.12.2015

**Ö****Beschluss:**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen, den Wirtschaftsplan 2016 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. November 2015 empfohlenen Fassung zu beschließen.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages seitens der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Deren Mitglieder sind entsprechend anzuweisen. Für diesen Anweisungsbeschluss wurde die Zuständigkeit gemäß § 6 Ziffer 1 Buchst. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 28. Februar 2012 für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wird sich am 25. November 2015 mit dem Wirtschaftsplan befassen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Abweichend vom Verfahren bei anderen städtischen Gesellschaften ist die Beschlussfassung durch den Finanz- und Personalausschuss für das Klinikum bereits in dieser Sitzung vorgesehen. Das Klinikum als gemeinnützige Gesellschaft hat insofern einen Sonderstatus inne, als es keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen an die Gesellschafterin abführen darf (s. zu diesem Thema auch die Beschlussvorlage „Änderung des Gesellschaftsvertrages“, DS 15-01102 in dieser Sitzung). Somit sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Braunschweig, der erst in 2016 beraten wird, gegeben. Der Plan zeigt im Übrigen keine ungewöhnlichen Veranschlagungen im Vergleich zu den bisherigen Planungen. Losgelöst von diesen Voraussetzungen steht zum 1. Januar 2016 ein Geschäftsführerwechsel an, was ebenfalls für eine Beratung noch in diesem Jahr spricht. Der Wirtschaftsplan wurde von dem bisherigen Geschäftsführer vorbereitet und wird entsprechend vertreten. Es ist unüblich, einem neuen Geschäftsführer die Dienstgeschäfte ohne Wirtschaftsplan zu übergeben.

## Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde auf der Basis des Monatsabschlusses September 2015 erstellt und weist ein Ergebnis von 1 Mio. € aus.

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen. Wie in jedem Jahr sind zu diesem Planungszeitpunkt die ordnungspolitischen Planungsvorgaben noch offen. Der Ansatz berücksichtigt das zum 1. Juli 2015 vereinbarte Budget 2015 sowie eine noch nicht abgestimmte leichte Erhöhung des Landesbasisfallwertes 2016. Leistungssteigerungen sind nicht eingeplant.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus diversen Einzelpositionen zusammen, wobei der größte Anteil auf die Erträge der Apotheke aus der Belieferung von Fremdhäusern und der Tochtergesellschaft Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH entfällt.

Die Erträge und Aufwendungen nach KHG und KHBV bilden die Fördermittelzuflüsse ab.

Der Materialaufwand wurde der laufenden Entwicklung angepasst und somit im Vergleich zum Plan des Vorjahres um rd. 3,9 Mio. € aufgestockt. Die Erhöhung resultiert wie im Vorjahr wesentlich aus dem Mehrbedarf bei dem Medizinischen Sachbedarf, der allerdings teilweise durch entsprechende Mehrerlöse gedeckt wird. Berücksichtigt sind ferner Leistungsausweiterungen und allgemeine Preiserhöhungen. Die Materialaufwandsquote ist im Vergleich zum Vorjahresplan geringfügig gestiegen.

Der Personalaufwand steigt um rd. 6,8 Mio. €. Die geplante Aufwandsquote ist minimal angestiegen. Der Ansatz berücksichtigt neben den Tariferhöhungen eine Erhöhung der Vollkräftezahl um 23,39 auf 2.830. Davon entfallen allerdings etwa 13 Stellen auf Sonstiges Personal, u. a. Gastärzte und Praktikanten. Ferner ist vorgesehen, die im August 2014 eingerichtete Fachabteilung für Psychosomatische Medizin zu erweitern.

Die Höhe der Abschreibungen bleibt in Vorjahreshöhe. Enthalten sind letztmalig rd. 1,2 Mio. € für die Ersatzbeschaffung von OP-Instrumentarien im Jahr 2013.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist wie im Vorjahr als größte Position das Instandhaltungsbudget mit jetzt rd. 12 Mio. € enthalten. Die Anpassung ist erforderlich, um neue Brandschutzauflagen zu erfüllen.

Das Zins- und Finanzergebnis zeigt Zinserlöse aus festverzinslichen Termineinlagen. Im Vergleich zu den Vorjahren sind für 2016 keine Zinsen für Personalrückstellungen berücksichtigt. Es wird angestrebt, diese Rückstellungen auf die Stadt Braunschweig zu übertragen. In der Folge würden die Zinsen entfallen und Zahlungsverpflichtungen des Klinikums nur unter der Position Personalaufwand entstehen. Erträge aus Beteiligungen sind nicht vorgesehen, da eventuelle Gewinne der Tochtergesellschaften dort verbleiben sollen.

Die Steuern fallen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Gesellschaft an.

Die Daten des Erfolgsplanes 2016 stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

	In Mio. €	Ist 2014	Plan 2015	Prognose 2015	Plan 2016
1	Umsatzerlöse	+ 277,8	+ 278,7	+ 281,1	<b>+ 287,7</b>
1a	Vergleich zum Vorjahr/Plan		+0,3%	+1,2%/+0,9%	<b>+2,3%</b>
2	Sonst. betriebliche Erträge	+ 15,4	+ 13,7	+ 15,7	<b>+ 15,1</b>
2a	Erträge und Aufwendungen nach KHG und KHBV (Saldo)	+ 6,6	+ 7,6	+ 7,6	<b>+ 7,5</b>
3	Materialaufwand	- 76,6	- 75,5	- 77,6	<b>- 79,4</b>
4	Personalaufwand	- 180,3	- 181,5	- 184,5	<b>- 188,3</b>
5	Abschreibungen	- 11,0	- 12,5	- 12,1	<b>- 12,5</b>
6	Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 30,4	- 28,6	- 29,0	<b>- 28,9</b>
7	<b>Betriebsergebnis</b> (Summe 1 bis 6)	<b>+ 1,5</b>	<b>+ 1,9</b>	<b>+ 1,1</b>	<b>+ 1,2</b>
8	Zins-/Finanzergebnis	- 0,6	- 0,7	- 0,6	<b>+ 0,1</b>
8a	<i>Davon: Erträge aus Beteiligungen</i>	0	0	0	<b>0</b>
9	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> (Summe 7+8)	<b>+ 0,9</b>	<b>+ 1,2</b>	<b>+ 0,5</b>	<b>+ 1,3</b>
9a	<i>Davon: Sondereffekte</i>	0	0	0	<b>0</b>
9b	<i>Nachrichtlich: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Sondereffekte</i>	0	0	0	<b>0</b>
10	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	<b>0</b>
11	Steuern	0,3	- 0,2	- 0,5	<b>- 0,3</b>
12	<b>Jahresergebnis</b> (Summe 9+10+11)	<b>+ 1,2</b>	<b>+ 1,0</b>	<b>+ 0,0</b>	<b>+ 1,0</b>
	<b>Konzernergebnis (konsolidiert)</b>	<b>+ 1,6</b>	<b>+ 1,2</b>	<b>+ 0,3</b>	<b>+ 1,3</b>

## Vermögensplan

Der Vermögensplan hat ein Volumen von rd. 19,4 Mio. € und berücksichtigt ganz überwiegend das Zwei-Standorte-Konzept, im Übrigen diverse Anschaffungen.

## Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm 2016 bis 2020 bildet ebenfalls im Wesentlichen die Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes ab. Für den 1. Bauabschnitt sind weiterhin Mittel i. H. v. 76,2 Mio. € eingeplant. Der 2. Bauabschnitt ist nunmehr mit einem Volumen von 115,0 Mio. € in das Programm aufgenommen worden. Die Planungen berücksichtigen Fördermittel des Landes sowie den Bedarf an Eigenmitteln. Kredite sind nicht vorgesehen.

## Tochtergesellschaften

Die Wirtschaftspläne der vier Tochtergesellschaften (Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH, Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH, Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH und Bistro Klinikum Braunschweig GmbH) fließen in den konsolidierten Wirtschaftsplan 2016. Das geplante Konzernergebnis beläuft sich auf 1.289.880 €. Die einzelnen Pläne werden am 25. November 2015 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist beigefügt.

Geiger

**Anlage/n:**  
Wirtschaftsplan 2016



# **Wirtschaftsplan 2016**

**der**

## **Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

Stand: 6. November 2015

## Erfolgsplan 2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Konten-unter-gruppe)	Planansätze 2016	Hochrechnung 2015	Planansätze 2015	GuV 2014
1	2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6
1.	Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen (KGr.40, KUGr.780)	268.470.000	262.300.000	260.132.000	257.626.281,74
2.	Erlöse aus Wahlleistungen (KGr.41)	6.780.000	6.760.000	6.600.000	7.028.004,76
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses (KGr.42)	5.400.000	5.100.000	5.390.000	6.024.750,69
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr.43)	6.100.000	6.000.000	5.900.000	6.198.377,49
<b>ZWISCHENSUMME 1 - 4: Umsatz</b>		<b>286.750.000</b>	<b>280.160.000</b>	<b>278.022.000</b>	<b>276.877.414,68</b>
5.	Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen (KGr. 55)	0	0	0	-69.951,47
6.	andere aktivierte Eigenleist. (KGr. 55)	400.000	400.000	300.000	396.004,47
7.	Zuweisungen u. Zuschüsse der öffentl. Hand, soweit nicht unter Nr. 11 (KGr. 47)	500.000	550.000	350.000	611.351,04
8.	sonstige betriebliche Erträge (KGr.44, 45; KUGr.473, 520; KGr. 54, 57, 58; KUGr. 591, 592),	15.124.000	15.700.000	13.695.000	15.401.933,44
<b>ZWISCHENSUMME 1 - 8: Betriebl. Erträge</b>		<b>302.774.000</b>	<b>296.810.000</b>	<b>292.367.000</b>	<b>293.216.752,16</b>
9.	Personalaufwand				
a)	Löhne und Gehälter (KGr.60, 64)	151.350.000	148.300.000	145.164.800	144.314.964,83
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (KGr.61-63)	36.950.000	36.200.000	36.291.200	35.967.543,40
<b>ZWISCHENSUMME: Personalaufwand</b>		<b>188.300.000</b>	<b>184.500.000</b>	<b>181.456.000</b>	<b>180.282.508,23</b>
10.	Materialaufwand				
a)	Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe (KGr.65; KGr. 66 ohne Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618;KGr. 67, KUGr. 680; KGr. 71)	61.055.000	59.944.000	58.425.000	59.007.428,40
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kto.6601, 6609, 6616 und 6618; KUGr. 681)	18.375.500	17.700.000	17.080.000	17.645.325,32
<b>ZWISCHENSUMME 9 und 10</b>		<b>267.730.500</b>	<b>262.144.000</b>	<b>256.961.000</b>	<b>256.935.261,95</b>
<b>ZWISCHENERGEBNIS</b>		<b>35.043.500</b>	<b>34.666.000</b>	<b>35.406.000</b>	<b>36.281.490,21</b>

## Erfolgsplan 2016

Lfd. Bezeichnung (Konten-unter-gruppe) Nr.	Planansätze 2016 1 2	Hochrechnung 2015 € 3 4	Planansätze 2015 € 5	GuV 2014 € 6
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KGr. 46) davon Fördermittel nach dem KHG (KGr. 46) 2016: 5.282.618 € Planansatz 2015: 5.264.508 € Planansatz 2014: 5.268.219 € Istansatz 2013: 22.258.290 € Istansatz	5.282.618	5.264.508	5.264.508	5.268.218,51
12. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KGr. 48)	10.000	9.800	9.800	9.868,01
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 490,491)	8.100.000	8.100.000	8.100.000	7.208.037,14
14. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung (KUGr. 492)	10.000	9.800	9.800	35.494,24
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 752, 755)	5.760.918	5.742.808	5.742.808	5.790.166,13
17. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (KGr. 77)	78.000	77.300	77.300	140.218,60
<b>ZWISCHENSUMME 11 - 17</b>	<b>7.563.700</b>	<b>7.564.000</b>	<b>7.564.000</b>	<b>6.591.233,17</b>
20. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (KUGr. 760)	12.500.000	12.100.000	12.500.000	11.051.501,89
21. sonstige betriebliche Aufwendungen (KGr. 69, 70; KUGr. 720, 731, 732, 763, 781, 782, 790, 791, 792, 793)	28.937.200	29.000.000	28.600.000	30.361.324,65
<b>ZWISCHENSUMME 20 und 21</b>	<b>41.437.200</b>	<b>41.100.000</b>	<b>41.100.000</b>	<b>41.412.826,54</b>
<b>ZWISCHENERGEBNIS</b>	<b>1.170.000</b>	<b>1.130.000</b>	<b>1.870.000</b>	<b>1.459.896,84</b>

**Erfolgsplan 2016**

Lfd. Bezeichnung (Konten-unter-gruppe) Nr.		Planansätze 2016 € 3	Hochrechnung 2015 € 4	Planansätze 2015 € 5	GuV 2014 € 6
1	2				
22. Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500, 521)		0	0	0	0,00
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51)		130.000	130.000	130.000	263.165,01
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 74)		0	760.000	760.000	852.538,79
<b>ZWISCHENSUMME 22 und 26</b>		<b>130.000</b>	<b>-630.000</b>	<b>-630.000</b>	<b>-589.373,78</b>
<b>27. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>		<b>1.300.000</b>	<b>500.000</b>	<b>1.240.000</b>	<b>870.523,06</b>
28. außerordentliche Erträge		0	0	0	0,00
29. außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0,00
<b>30. außerordentliches Ergebnis</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
31. Steuern (KUGr. 730)		300.000	500.000	240.000	-309.404,10
<b>32. JAHRESERGEWINN</b>		<b>1.000.000</b>	<b>0</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.179.927,16</b>

## Erläuterungen des Erfolgsplanes

### Lfd. Nr. 1 – Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen

Die Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen werden auf der Basis des zum 1. Juli 2015 neu vereinbarten Budgets für das Jahr 2015 unter Einbeziehung der bekannten und erwarteten Veränderungen der Krankenhausfinanzierung für 2016 fortgeschrieben. Auf Basis der Leistungsentwicklung in 2015, die nach dem 3. Quartal 2015 eine leichte Unterschreitung des mit den Krankenkassen vereinbarten Leistungsbudgets aufweist, unterstellt der Planansatz für 2016 keine weiteren Leistungssteigerungen gegenüber dem vereinbarten Budget, sodass ein Casemix-Volumen von insgesamt 73.375 Punkten angesetzt wird. Somit entspricht der geplante Casemix für 2016 damit etwa den für 2015 prognostizierten Leistungen.

Hinsichtlich der Vergütung gibt es leider noch keine verbindliche ordnungspolitische Vorgabe für das Planjahr. Bekannt ist jedoch die gemäß § 71 Abs. 3 SGB V mitgeteilte Veränderungsrate für das gesamte Bundesgebiet von 2,95 %, die auch für Niedersachsen anzuwenden ist. Weil der für die Vergütung entscheidende Landesbasisfallwert für 2016 demgegenüber noch nicht vereinbart ist, wird hier aus Vorsichtsgründen allerdings gegenüber der Veränderungsrate mit einem Abschlag wegen der im landesweiten Gesamtbudget zu beobachtenden Leistungssteigerungen gerechnet. Aus diesem Grund wird für 2016 in der Planung nur eine Steigerung des Landesbasisfallwertes um 2,6 % berücksichtigt. Der Landesbasisfallwert steigt damit von 3.196,23 € im laufenden Geschäftsjahr auf 3.279,33 € in 2016.

Im Übrigen orientieren sich die Erlöse aus Allgemeinen Krankenhausleistungen weitestgehend an den Entwicklungen des laufenden Jahres 2015. Dies trifft auch für den Versorgungszuschlag mit einem Volumen von ca. 1,9 Mio. € zu, der nach Krankenhausstrukturgesetz erst ab 2017 entfallen wird. Daneben sind auch die wirksamen Abschlagsregelungen für in den vergangenen Jahren vereinbarte Mehrleistungen berücksichtigt. Letztlich ergibt sich somit ein Gesamtansatz von ca. 268,5 Mio. € für die Erlöse aus Allgemeinen Krankenhausleistungen.

### Lfd. Nr. 2 – Erlöse aus Wahlleistungen

Die Wahlleistungserlöse betrugen im Jahr 2014 ca. 7,0 Mio. €. Die Hochrechnung für das Jahr 2015 geht unter vorsichtiger Schätzung von einem Volumen von etwa 6,8 Mio. € aus. Aus Vorsichtsgründen wird dieser Betrag auch für 2016 angesetzt.

Insgesamt sind folgende Beträge enthalten:

Wahlleistung Arzt	4.360.000 €
Wahlleistung Einbettzimmer	800.000 €
Wahlleistung Zweibettzimmer	1.430.000 €
Wahlleistung Begleitperson	40.000 €
Erstattung von Telefongebühren	150.000 €
<b>Gesamt</b>	<b><u>6.780.000 €</u></b>

### Lfd. Nr. 3 – Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Der Planansatz der Erlöse aus ambulanten Leistungen betrug im Jahr 2015 insgesamt 6,0 Mio. €. Gleichzeitig zeigt sich im laufenden Geschäftsjahr eine stetige Entwicklung mit Ausnahme des Bereichs der Herstellung von Zytostatika für die Ambulanz der Medizinischen Klinik III. In diesem Leistungsbereich muss in 2015 eine deutliche Unterschreitung des geplanten Volumens beobachtet werden. Dennoch wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung im Jahr 2016 nicht wiederholt, sodass der geplante Ansatz für 2015 fortgeschrieben wird. Dementsprechend wird der Planansatz für 2015 nahezu unverändert für das Planjahr 2016 übernommen.

Die einzelnen ambulanten Leistungsbereiche bilden sich damit wie folgt ab:

Notfallambulanz	850.000 €
Sozialpädiatrisches Zentrum	500.000 €
Ambulantes Operieren	1.050.000 €
Zytostatikaherstellung	1.950.000 €
Ambulante Physiotherapie	70.000 €
Thrombozytenherstellung	60.000 €
Psychiatrische Institutsambulanz	160.000 €
Ambulante Reha	600.000 €
Kinderspezialambulanz	160.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>5.400.000 €</b>

### Lfd. Nr. 4 – Nutzungsentgelte der Ärzte

Basis für die Ermittlung der Nutzungsentgelte der Ärzte bildet die Abrechnungssituation des Jahres 2015, angepasst um aktuelle Veränderungen und um die Entwicklung in den KV-Ambulanzen. Da im aktuellen Geschäftsjahr hier leichte Anstiege beobachtet werden können und sich auch in den Vorjahren mindestens stabile Entwicklungen ergeben haben, wird der Planansatz für 2016 auf 6,1 Mio. € erhöht.

### Lfd. Nr. 5 – Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen

Dieser Ansatz bildet die Veränderungen der Überliegerstruktur zum 31. Dezember 2016 bei den nach DRG abzurechnenden Patienten ab. Da zum Planungszeitraum keine Veränderungen erkennbar sind, wird deshalb in der Planung hier auch kein Ansatz vorgenommen.

### Lfd. Nr. 6 – Andere aktivierte Eigenleistungen

Die sogenannten anderen aktivierte Eigenleistungen werden in Analogie zu den Ergebnissen der Vorjahre pauschal mit 400.000 € angesetzt. Diese Ansätze ergeben sich aus der Projektplanung und Betreuung von Baumaßnahmen.

#### Lfd. Nr. 7 – Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand

Unter dieser Position werden die Zuschüsse für die Kindertagesstätte ausgewiesen. Gegenüber dem Planansatz für 2015 von 350.000 € gibt sich im laufenden Jahr eine Zunahme auf 550.000 €, sodass der Planansatz vorsichtig mit 500.000 € angesetzt wird.

#### Lfd. Nr. 8 – Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Erlöspositionen zusammen.

Davon die größte Position bilden die Erträge der Apotheke aus der Belieferung von Fremdhäusern einschließlich des MVZ mit einem geplanten Erlös volumen von ca. 4,2 Mio. €. Es liegt leicht über dem für 2015 erwarteten Ansatz, da auch weiterhin mit einer stabilen Entwicklung gerechnet wird.

Außerdem sind hier noch Miet- und Pachterträge in Höhe von 400.000 €, Warenrückvergütungen mit einem Volumen von 750.000 € sowie Parkgebühren von 400.000 € neben einer Vielzahl weiterer Erlöspositionen enthalten. Insgesamt ergibt sich ein Planansatz von ca. 15,1 Mio. €. Er liegt unter der aktuellen Hochrechnung für 2015 und gleichzeitig leicht unter dem Niveau in 2014. Die Planung geht von einem konstanten Volumen der im Jahresabschluss 2016 aufzulösenden Rückstellungen aus. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen bei den Personalrückstellungen.

Als außerordentliche Position sind nur periodenfremde Erträge im Umfang von ca. 600.000 € enthalten, die sich aus der Jahresabgrenzung ergeben. Ihnen stehen unter der Position 21 periodenfremde Aufwendungen in Höhe von ca. 1 Mio. € gegenüber. Im Saldo ergibt sich somit im Planansatz 2016 weiterhin keine Stützung des Ergebnisses durch außerordentliche Positionen.

#### Lfd. Nr. 9 – Personalaufwand

Der geplante Personalaufwand beträgt insgesamt 188,3 Mio. €, davon sind fast 151,4 Mio. € für Lohn und Gehalt und ca. 36,9 Mio. € für Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung vorgesehen.

Nach Berufsgruppen ist der Personalaufwand in folgender Tabelle abgebildet:

Berufsgruppe	Vollkräfte 2015	Veränderungen 2015	Vollkräfte 2016	Durchschn. Personalkosten 2015 €	Plan Personalkosten 2015 €
Ärzte	465,77	2,25	468,02	109.347	51.176.714
Stationspflege	1.122,59	-3,25	1.119,34	59.482	66.580.600
Med. techn. Dienst	425,02	3,50	428,52	58.696	25.152.410
Funktionsdienst	360,78	4,50	365,28	56.654	20.694.719
Klin. Hauspersonal	15,07	0,00	15,07	42.874	646.105
Wirtsch./Versorg.	91,00	2,00	93,00	45.119	4.196.100
Technik	61,75	1,00	62,75	63.596	3.990.639
Verwaltung	143,63	0,00	143,63	60.533	8.694.418
Sonderdienst	57,00	0,75	57,75	62.269	3.596.023
Unterrichtspersonal	21,00	0,00	21,00	58.645	1.231.544
Sonstiges Personal	43,00	12,64	55,64	18.374	1.022.352
Zwischensumme	2.806,61	23,39	2.830,0		186.981.624
Casemix pro Vollkraft	26,01		25,93		
zuzüglich: nicht zurechenbare Personalkosten, BG-Beiträge, Beamtenversorgung					1.318.376
Personalkosten gesamt					188.300.000

Gegenüber dem ursprünglichen Planansatz für 2015 steigt die Zahl der Vollkräfte um 23,39 auf 2.830. Dieser Anstieg ist jedoch zu relativieren. Gegenüber dem Bestand im Oktober 2015 mit 2.852 Vollkräften ist hier bereits eine Rückführung um 22 Kräfte berücksichtigt. In den einzelnen Dienststarts ergeben sich nur geringe Veränderungen gegenüber dem Planansatz des Vorjahres. Eine Ausnahme stellt das Sonstige Personal dar, hier ist ein Anstieg um ca. 13 Vollkräfte zu beobachten, wobei dieser Dienstart in erster Linie Praktikanten und Gastärzte zugeordnet sind. Es ergeben sich allerdings nur geringe durchschnittliche Personalkosten von unter 20.000 €, sodass sich diese Veränderung wertmäßig nur nachrangig auswirkt. Des Weiteren ist noch anzumerken, dass Stellenanpassungen auch notwendig waren, um die ab Herbst 2013 vorgenommene Erweiterung um stationäre geriatrische Rehabilitationsmaßnahmen sowie den Bedarf für die im August 2014 eingerichtete Fachabteilung für Psychosomatische Medizin - einschließlich der in 2016 geplanten Erweiterung - zu decken.

Mit Ausnahme der bereits erläuterten Veränderungen beim Sonstigen Personal ergeben sich relevante Veränderungen im Wesentlichen nur in den ersten vier Dienststarts, also dem sogenannten „Weißen Bereich“. Das diesbezüglich entwickelte Personalkonzept hat dabei das Ziel verfolgt, bei den für die Patientenversorgung eingesetzten Dienststarts die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um für die in diesem Bereich gestiegenen Anforderungen das benötigte Personal bereitstellen zu können.

Die geplanten Personalkosten für 2016 enthalten einen pauschalen Tarifanstieg im ärztlichen Bereich von 2,77 % und in den sonstigen Dienststarts einen Anstieg um 2,08 % bezogen auf die Ist-Kosten im Oktober 2015. Letztlich ergibt sich damit der bereits erörterte Ansatz von 188,3 Mio. €.

#### Lfd. Nr. 10 – Materialaufwand

Die Materialaufwendungen betragen im Erfolgsplan für 2016 insgesamt ca. 79,4 Mio. €. In der Hochrechnung für das laufende Jahr wird damit gerechnet, dass der Planansatz für 2015 um ca. 2,1 Mio. € überschritten wird. Damit übersteigt der Planansatz für 2016 die Hochrechnung des Vorjahres um ca. 2,3 % um die aktuellen Entwicklungen sowie erwartete Kosten und Verbrauchsveränderungen abdecken zu können. Vom Ansatz für 2016 entfallen ca. 61 Mio. € auf Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und ca. 18,4 Mio. € auf Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Der Anstieg der Materialaufwendungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg beim Medizinischen Sachbedarf um 3,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz auf nun insgesamt 51,7 Mio. €. Daneben weist noch der Wirtschaftsbedarf einen Anstieg um ca. 795.000 € gegenüber dem Vorjahresplan aus, insbesondere um Leistungsausweitungen und allgemeine Preiserhöhungen abdecken zu können.

Die Position Lebensmittel weist im aktuellen Geschäftsjahr keine wesentliche Abweichung von der Planvorgabe auf, sodass der Vorjahreswert nur geringfügig um annähernd 200.000 € erhöht werden muss. Diese Anpassung ist insbesondere notwendig zur Finanzierung des verbesserten Speisenangebotes für Wahlleistungspatienten. Bei den Aufwendungen für Wasser, Energie und Brennstoffe zeichnet sich im laufenden Geschäftsjahr kein weiterer Anstieg ab, sodass hier der Planwert des Vorjahres übernommen werden kann.

#### Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:

Lebensmittel	2.685.000 €
Medizinischer Bedarf	48.780.000 €
Wasser, Energie, Brennstoffe	7.900.000 €
Wirtschaftsbedarf	1.690.000 €
<b>Gesamt</b>	<b><u>61.055.000 €</u></b>

Aufwendungen für bezogene Leistungen:

Medizinischer Bedarf	2.920.000 €
<u>Wirtschaftsbedarf</u>	<u>15.455.500 €</u>
Gesamt	<u>18.375.500 €</u>

Lfd. Nr. 11 – Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen

Die Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen bestehen ausnahmslos aus Fördermitteln nach dem KHG. Sie gliedern sich wie folgt auf:

## Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG

- zu passivieren	5.205.918 €
<u>- nicht zu passivieren</u>	<u>76.700 €</u>
Gesamt	<u>5.282.618 €</u>

Lfd. Nr. 12 – Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung

In Höhe der Abschreibungen auf die mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften Anlagegüter muss ein Ausgleichsposten gebildet werden. Anhand der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann diese Position mit 10.000 € angegeben werden.

Lfd. Nr. 13 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ergeben sich aus der Summe der Abschreibungen für kurz-, mittel- und langfristige Anlagegüter, die durch Fördermittel nach dem KHG, durch sonstige Zuweisungen sowie durch Anlagenabgänge finanziert wurden.

Der für das Jahr 2016 ermittelte Betrag teilt sich wie folgt auf:

Abschreibungen, gefördert nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KHG	1.840.000 €
Abschreibungen, gefördert nach § 9 Abs. 3 KHG	6.200.000 €
<u>Anlagenabgänge, geförderte Anlagengegenstände</u>	<u>60.000 €</u>
Gesamt	<u>8.100.000 €</u>

Lfd. Nr. 14 – Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung

Es handelt sich dabei um einen Ausgleichsbetrag für die mit Darlehen finanzierten Abschreibungen auf Anlagen. Für 2016 wird dieser Betrag mit 10.000 € beziffert.

Lfd. Nr. 15 – Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Die zugeführten Fördermittel entsprechen den unter lfd. Nr. 11 ausgewiesenen Beträgen. Gegenüber der Planung des Vorjahres ergeben sich nur geringe Abweichungen.

Für das Geschäftsjahr 2016 ergeben sich im Einzelnen folgende Ansätze:

Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG	5.282.618 €
Ambulanzanteil der Abschreibungen	
auf medizinische Großgeräte und Gebäude	500.000 €
Gewinne aus Anlagenverkäufen	5.000 €
Zinserträge aus Fördermittelguthaben	50.000 €
abzüglich Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern	- 76.700 €
Gesamt	<u>5.760.918 €</u>

Lfd. Nr. 17 – Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen

Für das Jahr 2016 wird mit einem Planansatz in Höhe von 78.000 € gerechnet. Es handelt sich dabei um Mitaufwendungen, die aus den pauschalen Fördermitteln nach § 9 Abs. 3 KHG finanziert werden.

Lfd. Nr. 20 – Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die für 2016 geplanten Abschreibungen orientieren sich an den tatsächlichen Abschreibungen des Jahres 2015 unter Berücksichtigung einer Simulation des Abschreibungsvolumens anhand des vorhandenen Anlagevermögens nach Anlagenbuchhaltung (Stand September 2015). Daneben wird für das in 2013 und 2014 beschaffte OP-Instrumentarium bei einem Anschaffungsvolumen von ca. 3,6 Mio. € und ein zusätzlicher Ansatz von 1,2 Mio. € berücksichtigt.

Insgesamt sind die Abschreibungen auf gefördertes Anlagevermögen in den vergangenen Jahren stabil und in ihrem ergebniswirksamen Volumen niedrig. Die Abschreibungen insgesamt teilen sich wie folgt auf:

Abschreibungen, gefördert nach dem KHG	8.040.000 €
Sonstige Abschreibungen	4.460.000 €
Gesamt	<u>12.500.000 €</u>

### Lfd. Nr. 21 – Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Planansatz bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegt mit 28,9 Mio. € für 2016 um ca. 300.000 € über dem Planansatz des Vorjahres.

Die wesentlichen Kostenarten sind hier:

Verwaltungsbedarf	5.915.000 €
Instandhaltung	11.975.000 €
Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.675.000 €

Während beim Verwaltungsbedarf nur eine verhältnismäßig geringe Erhöhung eingeplant werden muss, ergeben sich für Instandhaltungen in der Planung für 2016 um 1 Mio. € höhere Ansätze. Diese Anpassung ist nötig, um die sich aus neuen Brandschutzaufgaben ergebenden Maßnahmen durchführen zu können. Da sich die Aufwendungen aus Rechnungsbeanstandungen durch die Krankenkassen im aktuellen Geschäftsjahr fast in gleicher Größenordnung verringert haben, ergeben sich somit in der Summe kaum Veränderungen dieser GuV-Position.

Die Aufwendungen für Steuern, Abgaben und Versicherungen betragen nun ca. 1,7 Mio. € und sind damit unwesentlich gestiegen. Hier ergeben sich im Vorjahresvergleich und im Vergleich mit der Planung für 2015 kaum Abweichungen.

### Lfd. Nr. 22 – Erträge aus Beteiligungen

Auf Grund der vorliegenden Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaften wird unterstellt, dass künftige Gewinne in den Tochtergesellschaften verbleiben und diese nicht an das Klinikum ausgeschüttet werden. Deshalb erfolgt im Planansatz für 2016 hier kein Ansatz.

### Lfd. Nr. 24 – Sonstige Zinsen und Erträge

In 2015 wird nur noch mit Zinserlösen im Umfang von ca. 0,1 Mio. € gerechnet. Für 2016 wird unterstellt, dass sich diese Zinsentwicklung nicht verbessert und somit der Planwert für 2015 auf das Folgejahr übertragen werden kann. Diese Mittel werden ausschließlich in festverzinslichen Terminanlagen bei Banken angelegt, die dem Anlagensicherungsfonds angehören.

### Lfd. Nr. 26 – Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass das Klinikum weiterhin keine Kredite zu bedienen hat und diese Position deshalb auch keine entsprechenden Zinsaufwendungen abbildet. In den vergangenen Jahren wurden hier aus der Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BiMoG) Zinsaufwendungen für die Abzinsung von Personalrückstellungen ausgewiesen. Das Klinikum strebt hier eine Übertragung dieser Rückstellungen an die Stadt Braunschweig an, die spätestens im laufenden Geschäftsjahr 2016 umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund enthält diese GuV-Position für 2016 keinen weiteren Ansatz.

Lfd. Nr. 31 – Steuern

Der Ansatz für Steueraufwendungen in 2016 wurde gegenüber dem Vorjahr um 60.000 € auf 300.000 € erhöht, um zu erwartende Steuerbelastungen abdecken zu können. Der Steueraufwand resultiert aus Steuererklärungen für das Jahr 2014 für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, also den Bereichen des Klinikums außerhalb der stationären und ambulanten Krankenversorgung. Im Wesentlichen ergibt sich hier eine stabile Entwicklung im Wesentlichen auf Grund der Herstellung von Zytostatika für das MVZ in der Celler Straße.

Lfd. Nr. 32 – Jahresergebnis

Insgesamt kann für 2016 auf Grund der dargestellten Unsicherheiten und der sich nur unwesentlich verändernden allgemeinen Rahmenbedingungen für das Klinikum ein Gesamtergebnis von 1,0 Mio. € eingeplant werden. Langfristig sind dauerhaft Überschüsse von mindestens 1,0 Mio. € für die benötigten Eigenmittel für den 2. Bauabschnitt im Businessplan bis 2020 geplant. Diese Prämisse wird auch in der beigefügten Liquiditätsplanung berücksichtigt.

## Erfolgsplan 2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Konten-unter-Gruppe)	Klinikum Planansatz 2016			Bistro GmbH Planansatz 2016			MVZ Planansatz 2016			Textilservice GmbH Planansatz 2016			Klinikdienste GmbH Planansatz 2016			Klinikum konsolidiert Planansatz 2016		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
1.	Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen (KGr.40, KUGr.780)	268.470.000		0		0		0		0		0		0		268.470.000			
2.	Erlöse aus Wahlleistungen (KGr.41)	6.780.000		0		0		0		0		0		0		6.780.000			
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses (KGr.42)	5.400.000		0		5.275.000		0		0		0		0		10.675.000			
4.	Nutzungsentgelt der Ärzte (KGr.43)	6.100.000		0		0		0		0		0		0		6.100.000			
5.	Erhöhung des Bestandes an Unfertigen Leistungen (KGr.55)	0		0		0		0		0		0		0		0			
6.	andere aktivierte Eigenleistungen (KGr.55)	400.000		0		0		0		0		0		0		400.000			
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11. (KGr.47)	500.000		0		0		0		0		0		0		500.000			
8.	sonstige betriebliche Erträge (KGr.44, 45; KUGr.473,520; KG.54, 57, 58; KUGr.591, 592)	15.124.000		1.120.000		0		4.357.000		12.020.000		12.020.000		12.020.000		16.017.500			
<b>ZWISCHENSUMME 1-8</b>		<b>302.774.000</b>		<b>1.120.000</b>		<b>5.275.000</b>		<b>4.357.000</b>		<b>12.020.000</b>		<b>12.020.000</b>		<b>12.020.000</b>		<b>308.942.500</b>			
9.	Personalaufwand																		
a)	Löhne und Gehälter (KGr. 60, 64)	151.350.000		334.905		2.313.911		1.868.205		8.987.559		8.987.559		8.987.559		164.854.580			
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (KGr.61-63),	36.950.000		80.095		553.389		446.795		2.149.441		2.149.441		2.149.441		40.179.7720			
10.	Materialaufwand																		
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KGr.65; KGr.66 ohne Kto.6601, 6609, 6616 und 6618; KGr.67; KUGr.680; KGr.71)	61.055.000		430.000		160.000		505.000		340.000		340.000		340.000		62.093.000			
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kto.6601, 6609, 6616 und 6618; KUGr.681)	18.375.500		50.000		987.000		0		0		0		0		5.481.820			

## Erfolgsplan 2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Konten-unter-Gruppe)	Klinikum Planansatz 2016	Bistro GmbH Planansatz 2016	MVZ Planansatz 2016	Textilservice GmbH Planansatz 2016	Klinikdienste GmbH Planansatz 2016	Klinikum konsolidiert Planansatz 2016
1	2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8
	<b>ZWISCHENSUMME 9 und 10</b>	267.730.500	895.000	4.014.300	2.820.000	11.477.000	272.609.120
	<b>ZWISCHENERGEBNIS</b>	35.043.500	225.000	1.260.700	1.537.000	543.000	36.333.380
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KGr.46)	5.282.618	0	0	0	0	5.282.618
12.	Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KGr.48)	10.000	0	0	0	0	10.000
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr.490, 491)	8.100.000	0	0	0	0	8.100.000
14.	Erträge aus der Auflösung des Ausgleichsposten für Darlehensförderung (KUGr.492)	10.000	0	0	0	0	10.000
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr.752, 755)	5.760.918	0	0	0	0	5.760.918
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (KGr.77)	78.000	0	0	0	0	78.000
	<b>ZWISCHENSUMME 11 - 17</b>	7.563.700	0	0	0	0	7.563.700
20.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (KUGr.760)	12.500.000	26.000	300.000	500	53.000	12.879.500
21.	sonstige betriebliche Aufwendungen (KGr.69, 70; KUGr.720, 731, 732, 763, 781, 790, 791, 792, 793)	28.937.200	140.000	829.000	1.520.000	438.000	29.464.200
	<b>ZWISCHENSUMME 20 und 21</b>	41.437.200	166.000	1.129.000	1.520.500	491.000	42.343.700
	<b>ZWISCHENERGEBNIS</b>	1.170.000	59.000	131.700	16.500	52.000	1.553.380

## Erfolgsplan 2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Konten-unter-Gruppe)	Klinikum Planansatz 2016	Bistro GmbH Planansatz 2016	MVZ Planansatz 2016	Textilservice GmbH Planansatz 2016	Klinikdienste GmbH Planansatz 2016	Klinikum konsolidiert Planansatz 2016
1	2	3	4	5	6	7	8
22.	Erträge aus Beteiligungen (KUGr.500, 521) davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr.51)	130.000	0	0	0	0	0
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr.74)	0	0	35.000	500	0	130.000
<b>ZWISCHENSUMME 22 - 26</b>		130.000	0	-35.000	-500	0	35.500
27.	<b>ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	1.300.000	59.000	96.700	16.000	52.000	94.500
31.	Steuern (KUGr.730)	300.000	23.000	0	15.000	20.000	358.000
32.	<b>JAHRESÜBERSCHUSS/- FEHLBETRAG</b>	1.000.000	36.000	96.700	1.000	32.000	1.289.880

## Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

### Erläuterungen zur Konzern-GuV 2016

Die beigefügte Konzern-GuV bildet den Wirtschaftsplan 2016 für das Klinikum als Muttergesellschaft sowie die Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften

- Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH
- Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH

ab.

Daneben wird auch der konsolidierte Gesamtwirtschaftsplan abgebildet. Hier sind bereits die Leistungsbeziehungen zwischen der Konzernmutter und den Tochtergesellschaften gegeneinander verrechnet.

Die Tochtergesellschaften weisen dabei folgende geplante Jahresergebnisse auf:

- Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH	1.000 €
- Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH	32.000 €
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH	36.000 €
- Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH	96.700 €

Für alle Tochtergesellschaften wird nur ein leicht positives Jahresergebnis eingeplant. Dies entspricht auch dem Ziel, die Steuerlast zu minimieren. Hierzu ist anzumerken, dass die Gewinne der Medizinischen Versorgungszentren nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Für die Klinikdienste GmbH und die Bistro GmbH werden entsprechend der Erlössituation des laufenden Jahres Überschüsse in einer Größenordnung von gut 30.000 € eingeplant. Bei der Textilservice GmbH sieht die Planung demgegenüber nur einen minimalen Überschuss von 1.000 € vor. Wegen der Versteuerung der Gewinne bei den Tochtergesellschaften kann letztlich auch nur der verbleibende Gewinn nach Steuern in der Konzern-GuV konsolidiert werden. Über alles ergibt sich ein Konzernüberschuss für 2016 in Höhe ca. 1,3 Mio. €.

## Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

## Vermögensplan 2016

## E I N N A H M E N

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz	Planansatz	Gesamt-
		2016	2015	summe
1	Fördermittel nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KHG, Zwei-Standorte-Konzept 1. BA Salzdahlumerstr.	0	0	27.000.000
2	Fördermittel nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KHG, Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumerstr.	10.000.000	12.000.000	70.000.000
3	Ergebniswirksame Abschreibungen	2.000.000	2.000.000	
4	Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG	5.205.918	5.187.808	
5	Jahresüberschuss des Städt. Klinikums	0	1.000.000	
6	Ambulante AfA, Fördermittel § 9 Abs. 3 KHG	500.000	500.000	
7	Refinanzierungsmittel für eigenfinanzierte Anlagegüter	1.700.000	1.700.000	
8	Zinsen aus Fördermitteln nach § 9 Abs. 3 KHG	50.000	50.000	
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>19.455.918</b>	<b>22.437.808</b>	<b>97.000.000</b>

## A U S G A B E N

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
		2016	2015
1	Allgem. betriebstechnischer Ausbau	250.000	250.000
2	Med. Bedarf, Wirtschaftsgüter Kurzfr. Anlagegüter	6.705.918	6.687.808
3	Sonstige Anlagegüter	350.000	350.000
4	Zwei-Standortkonzept 1. BA Celler Str.	0	0
5	Zwei-Standortkonzept 1. BA Salzdahlumer Str.	0	0
6	Zwei-Standortkonzept 2. BA Salzdahlumer Str.	12.000.000	15.000.000
7	Ankauf des Ausgleichsamtes	0	0
8	Erwerb von Software für die EDV des Städt. Klinikums	150.000	150.000
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>19.455.918</b>	<b>22.437.808</b>

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

## **Erläuterungen des Vermögensplanes**

### **1. Einnahmen**

Die Erläuterungen folgen den auf der Einnahmeseite ausgewiesenen lfd. Nummern.

Lfd. Nr. 2 Fördermittel nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KHG, Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str. (10.000.000 €)

Es werden Fördermittel nach § 9 Abs. 1 KHG in Höhe von 10.000.000 € für die Baumaßnahme eingeplant.

Lfd. Nr. 3 Ergebniswirksame Abschreibungen (2.000.000 €)

Dieser Position werden die ergebniswirksamen Abschreibungen zugeführt.

Lfd. Nr. 4 Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG (5.205.918 €)

Gemäß Bewilligungsbescheid über die Förderung nach § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz erhält das Städtische Klinikum 5.282.618 €. Für investitionsähnliche Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KHG werden innerhalb des Erfolgsplanes 76.700 € in Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 6 Ambulante AfA, Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG (500.000 €)

Die Abschreibungen für die in den Ambulanzen benutzten Gebäudeflächen und Geräte, die mit Fördermitteln finanziert wurden, werden den Fördermitteln nach § 9 Abs. 3 KHG zugeführt.

Lfd. Nr. 7 Refinanzierungsmittel für eigenfinanzierte Anlagegüter (1.700.000 €)

Dieser Position werden die Refinanzierungsmittel aus den eigenfinanzierten Anlagegütern zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr. 8 Zinsen aus Fördermitteln nach § 9 Abs. 3 KHG (50.000 €)

Die Zinseinnahmen werden den Fördermitteln nach § 9 Abs. 3 KHG zur Verfügung gestellt.

## 2. Ausgaben

### Lfd. Nr. 1 Allgem. betriebstechnischer Ausbau (250.000 €)

Diesem Ansatz werden 250.000 € pauschale Fördermittel für Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen von Heizungs-, Elektro-, Sanitär-, Schwachstrom-, Aufzugs- und med. Gasversorgungsanlagen zur Verfügung gestellt.

### Lfd. Nr. 2 Med. Bedarf, Wirtschaftsgüter, kurzfristige Anlagegüter (6.705.918 €)

Neben zahlreichen pauschalen Ansätzen für die beschaffenden Fachabteilungen werden mit dieser Position med.-techn. Geräte im Wert von 1.300.000 € finanziert.

Zusätzlich sollen mit diesen Mitteln u. a. noch folgende Investitionen finanziert werden: Röntgen-Angiographiegerät, Endosonographiegerät, Endoskope, Durchleuchtungsgeräte und Speicherfolienlesegeräte.

### Lfd. Nr. 3 Sonstige Anlagegüter (350.000 €)

Es werden Mittel der Einnahmenposition lfd. Nr. 8 zur Verfügung gestellt.

### Lfd. Nr. 6 Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str. (12.000.000 €)

Aus der Einnahmenposition lfd. Nrn. 2 und 4 werden Mittel bereitgestellt.

### Lfd. Nr. 8 Erwerb von Software für die EDV des Städtischen Klinikums (150.000 €)

Für den Erwerb von Software werden Refinanzierungsmittel aus der Einnahmenposition lfd. Nr. 8 bereitgestellt.

## Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

## Investitionsprogramm 2016 - 2020

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Fin. Pl.	Investitionen	Gesamt- Kosten in T€	zur Ver- fügung ge- stellt bis 2015 T€	Finanzierungsraten					Restbedarf ab 2021 T€
					2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	
<b>Mittelverwendung</b>										
1	4	Zwei-Standorte-Konzept 1. BA Celler Str.	49.195	49.195	0	0	0	0	0	0
2	5	Zwei-Standorte-Konzept 1. BA Salzdahlumer Str.	27.000	27.000	0	0	0	0	0	0
3	6	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str.	115.000	66.885	12.000	13.000	11.000	8.000	3.000	1.115
4		Reservemittel 2.BA	5.000	0	0	0	0	0	0	5.000
5	7	Kauf des Ausgleichsamtes	180	180	0	0	0	0	0	0
6		Sonst. Investitionsprioritäten	15.000	0	0	0	5.000	5.000	5.000	0
		<b>Summe</b>	<b>211.375</b>	<b>143.260</b>	<b>12.000</b>	<b>13.000</b>	<b>16.000</b>	<b>13.000</b>	<b>8.000</b>	<b>6.115</b>
<b>Mittelherkunft</b>										
		Fördermittel nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KHG			10.000	10000	8.000	5.000		
		Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG			0	0	0	0		
		Investitionsanteile des Städt. Klinikums			2.000	3.000	8.000	8.000	8.000	
		<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>12.000</b>	<b>13.000</b>	<b>16.000</b>	<b>13.000</b>	<b>8.000</b>	

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2015 – 2020

Das Investitionsprogramm für die Jahre bis 2020 bildet die erwarteten Fördermittelzuflüsse und die sich aus dem Baufortschritt ergebenen Mittelverwendungen für die Realisierung des Zwei-Standorte-Konzepts in den einzelnen Jahren ab. Neben dem 1. Bauabschnitt ist auch das Investitionsprogramm für den 2. Bauabschnitt enthalten. Für den 1. Bauabschnitt wird ein Gesamtvolume laut aktueller Berichterstattung an den Aufsichtsrat in Höhe 76,2 Mio. € unterstellt. Der 2. Bauabschnitt wird mit einem Volumen von pauschal 115,0 Mio. € in das Investitionsprogramm aufgenommen.

Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung soll der 1. Bauabschnitt im 1. Quartal 2016 fertig gestellt werden. Mit den Baumaßnahmen für den 2. Bauabschnitt wurde mit dem 1. Spatenstich am 3. Dezember 2014 begonnen.

Neben den Fördermittelzuflüssen sind auch in der Übersicht die Investitionsanteile des Klinikums berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass für den 2. Bauabschnitt in den Jahren bis 2020 noch zusätzlich ca. 15 Mio. € an Eigenmitteln aufzubringen sind. Die restlichen Eigenmittel werden im Anschluss bis zur Fertigstellung im Jahr 2021 abfließen.

## Finanzierungsübersicht 2016

Lfd. Nr. Invest. - progr.	Investition	Gesamt in T€	§ 9 Abs. 1 Satz 1KHG	§ 9 Abs. 3 KHG	Städt. Klinikum
1	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Celler Str.	0	0	0	0
3	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str.	12.000	10.000	0	2.000
	<b>Summe</b>	<b>12.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>2.000</b>

## Finanzierungsübersicht 2017

Lfd. Nr. Invest. - progr.	Investition	Gesamt in T€	§ 9 Abs. 1 Satz 1KHG	§ 9 Abs. 3 KHG	Städt. Klinikum
1	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Celler Str.	0	0	0	0
3	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str.	13.000	10.000	0	3.000
	<b>Summe</b>	<b>13.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>

## Finanzierungsübersicht 2018

Lfd. Nr. Invest. - progr.	Investition	Gesamt in T€	§ 9 Abs. 1 Satz 1KHG	§ 9 Abs. 3 KHG	Städt. Klinikum
1	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Celler Str.	0	0	0	0
3	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str.	11.000	8.000	0	3.000
6	Sonstige Investitionsprioritäten	5.000			5.000
	<b>Summe</b>	<b>16.000</b>	<b>8.000</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>

## Finanzierungsübersicht 2019

Lfd. Nr. Invest. - progr.	Investition	Gesamt in T€	§ 9 Abs. 1 Satz 1KHG	§ 9 Abs. 3 KHG	Städt. Klinikum
1	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Celler Str.	0	0	0	0
3	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str.	8.000	5.000	0	3.000
6	Sonstige Investitionsprioritäten	5.000			5.000
	<b>Summe</b>	<b>13.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>

## Finanzierungsübersicht 2020

Lfd. Nr. Invest. - progr.	Investition	Gesamt in T€	§ 9 Abs. 1 Satz 1KHG	§ 9 Abs. 3 KHG	Städt. Klinikum
1	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Celler Str.	0	0	0	0
3	Zwei-Standorte-Konzept 2. BA Salzdahlumer Str.	3.000		0	3.000
6	Sonstige Investitionsprioritäten	5.000			5.000
	<b>Summe</b>	<b>8.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>

## Liquiditätsplan / Finanzplan

	Hochrechnung 2015 t€	Plan 2016 t€	Plan 2017 t€	Plan 2018 t€	Plan 2019 t€	Plan 2020 t€
<b>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</b>	57.378	53.078	37.328	36.481	34.702	31.513
Jahresergebnis	0	1.000	1.703	2.171	1.761	1.673
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	12.100	12.500	12.500	15.000	15.200	15.500
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.000	-1.500	-1.000	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-) - Fördermittel-Abschreibungen	-8.100	-8.100	-8.100	-11.000	-11.200	-11.500
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) - Fördermittelzufluss § 9 Abs. 1 u. § 9 Abs. 3 KHG	10.964	42.764	15.814	13.814	10.814	7.814
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-2.500	-500	-500	-500	-500	-500
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>						
Ausszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-15.764	-61.914	-21.264	-21.264	-19.264	-16.264
<b>Cashflow aus Investitionsstätigkeit</b>						
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten (-)	0	0	0	0	0	0
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>						
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-4.300	-15.750	-847	-1.779	-3.189	-3.277
	53.078	37.328	36.481	34.702	31.513	28.236

## Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

### Erläuterungen zum Liquiditätsplan/Finanzplan 2016 – 2020

Die beigefügte Liquiditätsplanung baut auf dem im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft Rödl & Partner GmbH zur Jahresabschlussprüfung 2014 ermittelten Finanzmittelfonds auf. Auch die Systematik zur Entwicklung des Cashflows wird dementsprechend auf die Jahre bis 2020 fortgeschrieben.

Insgesamt wird damit gerechnet, dass sich die Finanzmittel von Anfang 2015 mit ca. 57,4 Mio. € bis Ende 2020 auf ca. 28,2 Mio. € wegen der Eigenmittelanteile des Klinikums für den 2. Bauabschnitt reduzieren.

Dabei wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

Das Klinikum erzielt bis einschließlich 2020 mindestens die in der beigefügten Tabelle abgebildeten Jahresergebnisse.

Die Abschreibungen entwickeln sich ab 2018 wegen der Investitionsprojekte mit deutlich steigernder Tendenz fort.

Die Höhe der Rückstellungen sinkt aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen in 2016 um 1,5 Mio. € und in 2017 um 1 Mio. €.

Die Forderungen steigen ab 2016 jährlich aus Vorsichtsgründen um jeweils 500.000 € pro Jahr.

Die Fördermittel für den 2. Bauabschnitt fließen entsprechend der tatsächlichen Bauausgaben zu. Zusätzlich werden in 2016 Eigenmittel im Umfang von ca. 16 Mio. € für diese Baumaßnahme bereitgestellt. Dies ist der maßgebliche Grund, weshalb der Finanzmittelfonds in 2016 gegenüber dem Vorjahr um ca. 16 Mio. € sinkt.

Auch die übrigen Investitionstätigkeiten entsprechen den Planungen. Daneben werden für Sonstige Investitionsprioritäten in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils 5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Es werden weiterhin keine Kredite aufgenommen.

**Businessplan bis 2020**

Gewinn- und Verlustrechnung		2015 KHBV Plan t€	2016 Plan t€	2017 Plan t€	2018 Plan t€	2019 Plan t€	2020 Plan t€
1.	Erlöse aus allg. Krankenhausleistungen	260.132	268.470	275.719	282.612	289.677	296.919
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	6.600	6.780	6.800	7.100	7.100	7.100
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen	5.390	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	5.900	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
5.	Unfertige Leistungen	0	0	0	0	0	0
6.	Aktivierte Eigenleistungen	300	400	400	400	400	400
7.	Zuweisungen und Zuschüsse d. öff. Hand	350	500	500	500	500	500
8.	Sonstige betriebliche Erträge	13.695	15.124	15.100	15.100	15.100	15.100
	<b>Zwischensumme</b>	<b>292.367</b>	<b>302.774</b>	<b>310.019</b>	<b>317.212</b>	<b>324.277</b>	<b>331.519</b>
9.	Personalaufwand Vollkräfte	181.456 2.806,6	188.300 2.830,0	193.008 2.830,0	197.833 2.830,0	202.779 2.830,0	207.848 2.830,0
10.	Materialaufwand	75.505	79.431	80.622	81.832	83.059	84.305
	davon: Med. Bedarf Wirtschaftsbedarf	48.700 16.350	51.700 17.146	52.476 17.403	53.263 17.664	54.062 17.929	54.872 18.198
	<b>Zwischensumme</b>	<b>256.961</b>	<b>267.731</b>	<b>273.630</b>	<b>279.664</b>	<b>285.838</b>	<b>292.153</b>
	<b>Investitions- und Förderbereich</b>	<b>-4.936</b>	<b>-4.936</b>	<b>-5.000</b>	<b>-5.100</b>	<b>-5.800</b>	<b>-6.200</b>
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	28.600	28.937	29.516	30.106	30.708	31.322
	davon: Instandhaltung Verwaltungsbedarf	10.975 5.850	11.975 5.915	12.215 6.033	12.459 6.154	12.708 6.277	12.962 6.403
22.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
24.	Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	130	130	130	130	130	130
26.	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	760	0	0	0	0	0
31.	Steuern	240	300	300	300	300	300
32.	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.703</b>	<b>2.171</b>	<b>1.761</b>	<b>1.673</b>

TOP 18.

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Erläuterungen zum Businessplan bis 2020

Der beigefügte Businessplan bildet die Plan-GuV des Klinikums für die Jahre bis 2020 ab.

Zunächst sind hier die Wirtschaftspläne der Jahre 2015 und 2016 aufgeführt. Für die Folgejahre wird dies um eine grobe Businessplanung ergänzt.

Insgesamt werden danach in den Jahren 2017 bis 2020 positive Jahresergebnisse erwartet. Dazu werden für diese Jahre folgende Entwicklungen zu Grunde gelegt:

Die Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen steigen im Jahr 2017 um 2,7 % und in den Anschlussjahren jeweils um 2,5 %. Durch diese Prämisse sollen sowohl die allgemeine Budgetsteigerung als auch weiterhin zu erwartende Leistungssteigerungen vorsichtig abgebildet werden.

Die übrigen Erlöspositionen werden ohne wesentliche Veränderung für die Jahre bis 2020 übertragen. Letztlich steigen die Erlöse damit insgesamt von ca. 292,4 Mio. € in 2015 auf mehr als 331,5 Mio. € in 2020.

Wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Lage des Klinikums stellt natürlich die Entwicklung der Personalaufwendungen dar. Hier beinhaltet die Planung in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils Anstiege um 2,5 %. Hinsichtlich der Vollkräfteentwicklung werden keine weiteren Stellen aufgenommen.

Beim Materialaufwand wird grundsätzlich in den Jahren 2017 bis 2020 von moderaten Steigerungsraten in Höhe von 1,5 % ausgegangen. Somit erhöht sich der Ansatz für Materialaufwendungen von ca. 75,5 Mio. € im Plan 2015 auf 84,3 Mio. € in 2020. Dementsprechend wird auch der Ansatz für den Medizinischen Sachbedarf von 48,7 Mio. € auf 54,9 Mio. € in 2020 erhöht, dies letztlich auch, um positive Leistungsentwicklungen zu ermöglichen.

Die Auswirkungen des Investitions- und Förderbereichs werden aufgrund des vermehrten Einsatzes von Eigenmitteln wegen der daraus resultierenden Abschreibungen zu steigenden Belastungen der Ertragslage führen. Dies ist in der Businessplanung ebenfalls abgebildet und schlägt sich in den Ergebnissen des Investitions- und Förderbereichs ab 2019 mit einem Aufwandsanstieg um mehr als 1 Mio. € nieder.

Bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden ebenfalls nur geringe Anstiege mit Veränderungsraten von jeweils 2,0 % erwartet.

Die übrigen GuV-Positionen dieser Plan-GuV zeigen in den nächsten Jahren kaum Veränderungen. Wegen der schwer einschätzbareren Zinsentwicklungen und der Verbräuche für Eigenmittelfinanzierungen werden die Zinserträge bis 2020 durchgängig mit 130.000 € angesetzt. Der Steueraufwand wird für die Jahre bis 2020 ebenfalls konstant mit 300.000 € fortgeschrieben.

**Betreff:****Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**  
**Änderung des Gesellschaftsvertrages****Organisationseinheit:****Datum:**

24.11.2015

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

03.12.2015

**Status**

Ö

**Beschluss:**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen, die in der Begründung dargelegten Änderungen des Gesellschaftsvertrages in

§ 2 – Ziel und Gegenstand des Unternehmens

§ 3 – Gemeinnützigkeit

in der als Neufassung bezeichneten Form zu beschließen.“

**Sachverhalt:**

Es wird vorgeschlagen, den Gesellschaftsvertrag der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wie folgt zu ändern:

Paragraph	bisherige Fassung	Neufassung
§ 2 Abs. 3	...eines akademischen Lehrkrankenhauses.	...eines akademischen Lehrkrankenhauses. Zweck der Gesellschaft ist weiter die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.
§ 3 Abs. 3	Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.	Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 3 Abs. 4	Niemand darf durch Ausgaben,	Es darf keine Person durch Ausgaben,

	die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Abs. 5	Die Stadt Braunschweig erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 3 Abs. 6	Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Braunschweig und ist von dieser, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	(gestrichen)

Die dargelegten Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, um auch zukünftig die bisherigen Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

Hierfür ist der Wortlaut an die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung anzupassen.

Ferner ist der Betrieb der Kindertagesstätte als weiterer Zweck der Gesellschaft in den Vertrag aufzunehmen. In der Folge gilt die Kindertagesstätte als steuerbegünstigter Betrieb und wird als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt. Dies ist insbesondere deshalb empfehlenswert, da nicht nur Mitarbeiterkinder die Kindertagesstätte besuchen.

Die Änderungen haben keinen Einfluss auf bisherige Abläufe.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zuständig. Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wird sich in seiner Sitzung am 25. November 2015 mit den vorgeschlagenen Änderungen befassen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

**Betreff:**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig  
(Sondernutzungsgebührenordnung)**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

12.11.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	08.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) wird beschlossen.“

**Begründung:**

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 6 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008) bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Sondernutzungserlaubnis.

Hierfür werden nach § 14 dieser Sondernutzungssatzung für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

In der Satzung in der Fassung vom 3. Februar 2004 und im Gebührentarif wurden redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen vorgenommen. Dabei wurden einzelne Arten der Sondernutzung zusammengefasst, andere konnten entfallen, so dass die Anlage der Gebührenordnung insgesamt verkürzt wurde.

Im Rahmen der Anfang 2005 erfolgten Aufgabenübertragung für bestimmte Sondernutzungen auf die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) zur Attraktivitätssteigerung in der Innenstadt (DS 9266/04) wurde das Stadtgebiet in zwei Bereiche - innerhalb und außerhalb der Okerumflut - eingeteilt.

Der Gebührentarif wird dieser Systematik angeglichen und die bisherige Aufteilung in drei Bereiche für einzelne Arten von Sondernutzungen: Innenbereich (innerhalb des City-Ringes), Außenbereich (City-Ring bis Wilhelminischer Ring) und Übrige Straßen wird aufgegeben. Die Gebührensätze werden angepasst; für den Bereich außerhalb der Okerumflut werden jeweils 2/3 des innerhalb der Okerumflut maßgeblichen Gebührensatzes berechnet.

Für die Sondernutzungen für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Stellschilder und Warenauslagen innerhalb der Okerumflut werden von der BSM Entgelte für die Flächennutzung und ihre weiteren Leistungen erhoben. Diese Entgelte basieren auf der Sondernutzungsgebührenordnung; für die Finanzierung von Maßnahmen des City-Marketings von der BSM wird daneben ein Aufschlag von 10 % auf diese Gebühr sowie auf den Gesamtbetrag die Mehrwertsteuer berechnet. Die Anhebung der Gebühren bewirkt, dass sich auch die Entgelte, die die BSM fordert, entsprechend erhöhen. Für die gegenüber der BSM erteilten Sondernutzungsgenehmigungen wird von der BSM ein Pauschalbetrag geleistet; dieser wird im gleichen Umfang angepasst.

Letztmalig erfolgte eine Anhebung der Gebührensätze der Sondernutzungsgebührenordnung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den Haushalt 2002 um 20 %. Aufgrund der damaligen Finanzkrise wurde im November 2010 entschieden, auf eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zunächst zu verzichten. Es wurde daher bislang keine weitere Erhöhung vorgenommen. Die Berechnung der Erhöhung wird anhand der gestiegenen Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Aufgrund der Aufgabenübertragung an BSM für bestimmte Sondernutzungen sowie des in 2010 entschiedenen Verzichtes auf eine Gebührenerhöhung ist es angemessen, die jetzt vorzunehmende Anpassung auf den Dreijahreszeitraum 2012 bis 2014 zu beziehen. Für den Zeitraum Januar 2012 bis Dezember 2014 ist der Verbraucherpreisindex um 3,8 % gestiegen, so dass die Gebührenerhöhung um 3,8 % vorgenommen wird. Die jährlichen Mehreinnahmen liegen bei ca. 10.000 €.

Die Anpassung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vorgenommen werden. Bei der Erhöhung werden die Beträge mathematisch auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Die Änderungen des Satzungstextes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Gegenüberstellung der neuen zu den bisher geltenden Gebührensätzen sowie die Überarbeitung des Tarifs sind in der Anlage 3 dargestellt und in Anlage 4 erläutert.

Leuer

**Anlage/n:**

Sondernutzungsgebührenordnung mit Tarif NEUFASSUNG

Gegenüberstellung Satzungstext ALT NEU

Gegenüberstellung Tarif ALT NEU

Erläuterungen zum Gebührentarif

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
an Straßen in der Stadt Braunschweig  
(Sondernutzungsgebührenordnung)  
vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Höhe der Gebühr**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Verkaufswagen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Fahrzeuge, Gerüste usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen von Plakaten.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist

- a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
- b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
- c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig

- a) für Sondernutzungen, die bis zu einem Jahr gelten, bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen, die über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.

- c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

**§ 4  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.

**§ 5  
Verjährung**

Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

**§ 6  
Gebührenbefreiungen**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
  - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 7  
Gebührenfreie Sondernutzungen**

Erlaubnisbedürftige übermäßige Straßenbenutzungen gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung sind gebührenfrei.

**§ 8  
Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 9  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974 ) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

(S)

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

**Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
<b>1</b>	<b>Zufahrten</b>					
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40				
<b>2</b>	<b>Leitungen</b>					
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen je angefangene 100 m Länge:					
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100 mm		14,60			
	über ø 100 mm		29,20			
<b>3</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>					
3.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –					
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50				
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70				
	vorübergehend			6,60		
3.2	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30			
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90			
3.3	Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40		
3.4	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90				
<b>4</b>	<b>Baustellen, Materiallagerung</b>					
4.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baggeräten					
4.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40
4.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60
4.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40	
4.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80				
4.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
4.31	wie 4.11			0,70		14,60
4.32	wie 4.12			1,30		21,90
4.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60	
4.34	Jahresgenehmigung	145,70				
<b>5</b>	<b>Werbung</b>					
5.1	Werbесchilder, Plakate, Stellschilder bis 3 m <sup>2</sup> und Hinweisschilder über 0,4 m <sup>2</sup> (1)	72,90		29,20		
5.2	Plakatwerbung politischer Parteien					
5.21	aus Anlass von Wahlen			gebührenfrei		
5.22	sonstiger Anlass bis 1 m <sup>2</sup> pro Plakat			4,70		
5.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 m <sup>2</sup> Größe					
	auf Dauer	145,70				
	vorübergehend			46,90		
	je weiterer m <sup>2</sup> + 10% Zuschlag					
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 3					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
5.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60		
5.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90	
5.6	Werbegänge je Person					
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20	
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40	
5.7	Werbestände und -wagen und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60
<b>6</b>	<b>Übrige Sondernutzungen</b>					
6.1	Fahrradständer (1) je m <sup>2</sup>					
	mit Werbung; wird zusätzlich nach 5.1 abgerechnet (1)					
6.2	Informationsstände und -wagen und dgl. (1) je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			21,90	7,40	
	außerhalb der Okerumflut (3)			14,60	4,90	
6.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m <sup>2</sup> Straßenfläche		6,00			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,80			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
6.4	Tribünen je m <sup>2</sup> Straßenfläche				0,60	
6.5	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		36,40	14,60		
	außerhalb der Okerumflut (3)		24,30	9,80		
6.6	Warenauslagen und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		6,00			
	außerhalb der Okerumflut (3)		4,00			
6.7	Weihnachtsbaumhandel je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			1,30		58,30
	außerhalb der Okerumflut (3)			0,90		38,90
<b>7</b>	<b>Unerlaubte Sondernutzungen</b>					
7.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m <sup>2</sup> Straßenfläche			2,10		
7.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m <sup>2</sup> Straßenfläche				0,70	43,80
<b>8</b>	<b>Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)</b>	4,70	bis	291,70		

## Anmerkungen

- (1) Soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.
- (2) Innerhalb der Okerumflut:  
Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.
- (3) Außerhalb der Okerumflut:  
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.
- (4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.
- (5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.  
Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.
- (6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

ALT:	NEU:	BEMERKUNGEN:
<p><b>Satzung</b>  <b>über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974</b>  <b>in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Februar 2004,</b>  <b>Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3)</b></p> <p>Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBI. S. 251), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBI. I S. 1741), des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBI. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b>  <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben.</p> <p>(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Gebühren der Marktordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des</p>	<p><b>Satzung</b>  <b>über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Dezember 2015</b></p> <p>Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41) ) <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b>  <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, <b>der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.</b></p> <p>(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen <b>gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr</b> in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, <b>Verkaufswagen</b>, Gerüsten und dgl. die</p>	<p>Bezug auf die gültige Fassung ergänzt.</p> <p>Ausdrückliche Regelung zur Konkretisierung</p> <p>Ergänzungen</p>

<p>Standes, Gerüste usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.</p> <p>(4) Soweit die Gebühr nach Einheit (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Gebührenschuldner</p> <p>Gebührenschuldner ist</p> <p>a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,</p> <p>b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,</p> <p>c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig vom 21.05.1974 erforderliche Erlaubnis gebraucht.</p> <p>Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren sind fällig</p> <p>a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</p>	<p>Grundfläche des Standes, <b>Fahrzeuge</b>, Gerüste usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen <b>und Umherfahren</b> von Plakaten <b>oder ähnlichen Ankündigungen</b>.</p> <p>(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Gebührenschuldner</p> <p>Gebührenschuldner ist</p> <p>a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,</p> <p>b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,</p> <p>c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die <b>nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung</b> erforderliche Erlaubnis gebraucht.</p> <p>Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren sind fällig</p> <p>a) für Sondernutzungen, <b>die bis zu einem Jahr gelten, auf Zeit bis zu einem Jahr</b> für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</p>	<p>Werbefahrten sind nach der StVO verboten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Nach dem Nds. Straßen-gesetz nur auf Zeit erteilbar.</p>
--	---	---

<p>b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach der Anlage aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.</p> <p>c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.</p>	<p>b) für Sondernutzungen, die auf Zeit über ein Jahr hinaus gelten oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.</p> <p>c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.</p>	<p>dito</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Widerrufsvorbehalt</p>
<p><b>§ 4</b> Gebührenerstattung</p> <p>Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p>	<p><b>§ 4</b> Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine genehmigte auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p> <p>(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.</p>	<p>Konkretisierung der Rückzahlungsmodalitäten.</p>
<p><b>§ 5</b> Verjährung</p> <p>Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung)</p>	<p><b>§ 5</b> Verjährung</p> <p>Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>§ 6 Persönliche Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit</p> <p>a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,</p> <p>b) die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.</p> <p>c) Verantwortliche für die Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.</p> <p>(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn</p> <p>a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder</p> <p>b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p> <p>§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen</p> <p>Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,</li></ol>	<p><i>beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.</i></p> <p>§ 6 Gebührenbefreiungen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, <del>mildtätigen</del>, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn</p> <p>a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder</p> <p>b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.</p> <p>§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen</p> <p><del>Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <del>Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,</del></li></ol>	<p>Neufassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	---

<p>2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,</p> <p>3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,</p> <p>4. übermäßige Benutzungen, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde.</p>	<p><del>2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,</del></p> <p><del>3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,</del></p> <p><i>Erlaubnisbedürftige</i> übermäßige Straßenbenutzungen <i>gemäß</i>, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde. <i>sind gebührenfrei.</i></p>	<p>Werden nach der StVO aufgestellt.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p><b>§ 8</b> Beitreibung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungzwangsverfahren.</p> <p><b>§ 9</b> Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 15.07.1968 (Braunschweiger Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert am 30.11.1970 (Braunschweiger Amtsblatt 1971 S. 1), außer Kraft.</p> <p>Stadt Braunschweig</p> <p>K l ö d i t z W e b e r</p> <p>Oberbürgermeister Oberstadtdirektor</p> <p>Dienstsiegel</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p>	<p><b>§ 8</b> Beitreibung</p> <p>Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungzwangsverfahren.</p> <p><b>§ 9</b> Schlussbestimmungen</p> <p><i>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</i> Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974 ) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.</p> <p>Braunschweig, den</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>(S)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>Braunschweig, den 23. September 1974</p> <p>W e b e r Oberstadtdirektor</p>	<p>Leuer Stadtbaurat</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.</p> <p>Braunschweig, den</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaurat</p>	
--	---	--

## ALT:

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Mai 1974  
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung

		Sondernutzungsgebühren				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	84,20				
2	Kreuzungen					
2.1	Ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:					
2.11	Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100mm		14,10			
	über ø 100mm		28,10			
2.12	Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, mit ø bis 100mm	70,20				
	über ø 100mm	105,30				
2.13	Kabelleitungen, die vorübergehend verlegt werden		14,10			
	Kabelleitungen, die auf Dauer verlegt werden	28,10				
3	Längsverlegungen					
3.1	Ober- und unterirdische Leitungen (wie 2.1) je angefangene 100m Länge					
3.11	mit ø bis 100mm		14,10			
	mit ø über 100mm		28,10			
3.12	mit ø bis 100mm	70,20				
	mit ø über 100mm	105,30				
3.13	auf Dauer verlegt	28,10				
	vorübergehend verlegt		14,10			
3.2	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis a) in den Grund eingelassen		22,30			
	b) nicht eingelassen		44,70			
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.					
3.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,10				

## NEU:

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

Prozentsatz der Erhöhung:

3,8

		Sondernutzungsgebühren					Anmerkung (s. Anlage 4): *)
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
1	<b>Zufahrten</b>						
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40					
2	<b>Leitungen</b>						a)
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 100 m Länge:						
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,						b)
	mit ø bis 100 mm		14,60				
	über ø 100 mm		29,20				
2.12	Leitungen, die auf Dauer verlegt werden,-						**) (1)
	mit ø bis 100mm	72,90					
	über ø 100mm	109,30					
2.2	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,60					**) (1)
3	<b>Gleise</b>						
3.1	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangene 100m Länge Gleis-		23,10				**) (1)
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.						

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
4	Bauliche Anlage					
4.01	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach §7 Sondernutzungssatzung – Innenbereich (2)	210,50				
	Außenbereich (3)	140,40				
	Übrige Straßen (4)	140,40				
4.02	Autorufsäulen für Droschkenhalteplätze und ähnliche Einrichtungen	14,10				
4.03	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge	14,10				
4.04	Fahnenmasten, Triumphbögen, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,10				
	vorübergehend			6,40		
4.05	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u.ä.					
4.051	Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10			
	Außenbereich (3)		21,10			
	Übrigen Straßen (4)		14,10			
4.052	Sofern auch andere Waren oder Leistungen feilgeboten werden je m <sup>2</sup>					
	Innenbereich (2)		56,20			
	Außenbereich (3)		35,10			
	Übrigen Straßen (4)		21,50			
4.06	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke (1) je 1m <sup>2</sup> Straßenfläche	14,10				
4.07	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw – Abschnitt 2 oder 3), Pfosten und Hinweisschilder	28,10		7,10		
4.08	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)					
4.081	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)	351,00				
	Außenbereich (3)	210,50				
	Übrige Straßen (4)	210,50				
4.082	Schaukästen der Parteien, Vereine und dgl. je m <sup>3</sup> Straßenfläche					
4.09	Werbeschilder bis 3m <sup>2</sup> und Hinweisschilder über 0,4m <sup>2</sup> (1)	70,20		28,10		
4.10	Werbeflächen (Großflächen)(1) bis 5m <sup>2</sup> Größe auf Dauer	140,40				
	vorübergehend			45,20		
	je weiterer m <sup>2</sup> + 10% Zuschlag					
4.11	Werbeanlagen (1), die innerhalb einer Höhe von 3m mit baulichen Anlagen verbunden sind – soweit nicht erlaubnisfrei-	70,20				
4.12	Telefonzellen und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation je überbautem m <sup>2</sup> Straßenfläche					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
4	<b>Bauliche Anlagen</b>						
4.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung – innerhalb der Okerumflut (2)						*)
	außerhalb der Okerumflut (3)	218,50					
		145,70					
							**)
4.2	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge (1)	14,60					**)
4.31	Fahnenmasten, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,60					*)
	vorübergehend					6,60	
4.4	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche						c)
	innerhalb der Okerumflut (2)					58,30	
	außerhalb der Okerumflut (3)					38,90	
4.5	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) und Mülltonnenschränke (1) je 1m <sup>2</sup> Straßenfläche	14,60					**)*)
4.6	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw. – Abschnitt 2), Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20			7,40		*)
4.7	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)						
4.71	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)					364,30	
	außerhalb der Okerumflut (3)					242,90	
4.72	Schaukästen der Parteien, Kirchen und deren-Organisationen, Vereine und dgl. je m <sup>3</sup> Straßenfläche						**)*)
4.8	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90					d)
4.9	Telefonzellen und vergleichbare Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation (1) je überbautem m <sup>2</sup> Straßenfläche						e)
							**)*)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
	innerhalb der Okerumflut (2)	420,40					
	außerhalb der Okerumflut (3)	280,30					
4.11	Überbrückungen, Verdächer, Eingangsstufen, Wartehäuschen, Balkone, Erker, Markisen (1) je $m^2$	14,00					**) )
5	<b>Baustellen, Materiallagerung</b>						
5.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten						*)
5.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je $m^2$ beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40	
5.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je $m^2$ beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60	
5.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40		
5.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90					
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80					
5.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen						
5.31	wie 5.11			0,70		14,60	
5.32	wie 5.12			1,30		21,90	
5.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60		
5.34	Jahresgenehmigung	145,70					
6	<b>Werbung</b>						d)
6.1	Werbeschilder, Plakate, Stellschilder bis 3 $m^2$ und Hinweisschilder über 0,4 $m^2$ (1)	72,90		29,20			
6.2	Plakatwerbung politischer Parteien						g)
6.21	aus Anlass von Wahlen			gebührenfrei			
6.22	sonstiger Anlass bis 1 $m^2$ pro Plakat			4,70			
6.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 $m^2$ Größe						
	auf Dauer	145,70					
	vorübergehend			46,90			
	je weiterer $m^2$ + 10% Zuschlag						
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 4						
6.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60			
6.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90		*)
6.6	Werbegänge je Person						
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20		
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40		
6.7	Werbestände und -wagen und dgl. je $m^2$ Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90	
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7	Übrige Sondernutzungen					
7.01	Fahrradständer –transportabel- mit Werbung je m <sup>2</sup> Straßenfläche (1)			gebührenfrei		
7.02	Informations-, Aufstellungs und Werbewagen oder –tische und dgl.(1)					
7.021	für wirtschaftliche Zwecke je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			3,90		70,20
	Außenbereich (3)			2,00		42,20
	Übrige Straßen (4)			1,30		28,10
7.022	Sonstige					
	Innenbereich (2)			21,10	7,10	
	Außenbereich (3)			14,10	4,50	
	Übrige Straßen (4)			14,10	4,50	
7.03	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m <sup>2</sup> Straßenfläche		5,80			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,70			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
7.04	Tribünen je m <sup>2</sup> Straßenfläche				0,60	
7.05	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10	14,10		
	Außenbereich (3)		21,10	7,10		
	Übrige Straßen (4)		14,10	4,50		
7.06	Warenauslagen und dgl. je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		5,80			
	Außenbereich (3)		4,50			
	Übrige Straßen (4)		2,60			
7.07	Weihnachtsbaumhandel je m <sup>2</sup> Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			1,30		56,20
	Außenbereich (3)			0,70		28,10
	Übrige Straßen (4)			0,70		28,10
7.08	Werbefahrten					
7.081	Fahrzeuge bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht					
	Innenbereich (2)				42,20	
	Außenbereich (3)				28,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	
7.082	Übrige Fahrzeuge (jedoch nicht über 10m Länge und 2,5m Breite)					
	Innenbereich (2)				140,40	
	Außenbereich (3)				84,20	
	Übrige Straßen (4)				42,20	
7.083	Bei Musikdarbietungen werden 50% Aufschlag erhoben					
7.09	Werbegänge je Person					
	Innenbereich (2)				28,10	
	Außenbereich (3)				14,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7.10	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,10		
7.11	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger sowie Wohnwagenanhänger und Kfz- Anhänger je m <sup>2</sup> Straßenfläche			2,00		
7.12	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen je m <sup>2</sup> Straßenfläche			0,70	42,20	
8	Befahren von Fußgängerstraßen (nach der Fußgängerbereichssatzung)					
8.1	Ausnahmegenehmigung für Anlieger für das Erreichen der Grundstücke	42,20	14,10	7,10	4,50	
8.2	Ausnahmegenehmigung für Ärzte, dass Patienten die Fußgängerstraße befahren dürfen	70,20	14,10	7,10	4,50	
8.3	Ausnahmegenehmigung für Lieferanten von weither (über 100 km/ganzjährig)	140,40	28,10	14,10	7,10	
8.4	Ausnahmegenehmigung für Anlieger während der Lieferzeiten	28,10	14,10	5,88	4,50	
8.5	Ausnahmegenehmigung für Geschäftsinhaber zum Befahren der Fußgängerstraßen während der Sperrzeiten			28,10	14,10	
8.6	Ausnahmegenehmigung für Bankfahrzeuge (Geldtransporte)	70,20	28,10	14,10	7,10	
8.7	Ausnahmegenehmigung für das Befahren und Parken bei Arbeiten (Wartung usw./ganztägig)	140,10	70,20	44,70	28,10	
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (7)	4,50	bis	281,00		

#### Anmerkungen

(1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG).

(2) Innenbereich: Auf dem City-Ring und allen Straßen in dem von ihm umschlossenen Gebiet.

(3) Außenbereich: Alle Straßen außerhalb des City-Ringes bis einschließlich Berliner Platz – Leonhardplatz - Altewiekring – Hagenring – Rebennring – Wendenring – Neustadtring – Sackring – Altstadtring – Cyriaksring – Frankfurter Straße bis Fabrikstraße – Fabrikstraße – Eisenbütteler Straße - Wolfenbütteler Straße bis Heinrich-Büssing-Ring und Heinrich-Büssing-Ring.

(4) Übrige Straßen

(5) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(6) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert. Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(7) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
8	<b>Unerlaubte Sondernutzungen</b>						
8.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m <sup>2</sup> Straßenfläche			2,10			j)
8.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m <sup>2</sup> Straßenfläche			0,70	43,80		
9	<b>Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)</b>	4,70	bis	291,70			k)

#### Anmerkungen

(1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG). \*)

Soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.

(2) Innerhalb der Okerumflut: I)

Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.

(3) Außerhalb der Okerumflut: I)

Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.

(4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet. I)

(5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.

Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt. I)

**Erläuterungen zum Gebührentarif**  
(siehe unter Anmerkung der Anlage 3)

Allgemein:

Zur besseren Strukturierung wurden Überschriften eingepflegt.

\*)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die nicht gesondert erläutert werden.

\*\*)

Zu einzelnen Tatbeständen werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung können jedoch keine zivilrechtlichen Regelungen getroffen werden. Die entsprechenden Tatbestände entfallen daher.

Im Einzelnen:

- a) Zusammenfassung der Tatbestände zu Leitungen
- b) Konkretisierung hinsichtlich der gebührenpflichtigen Länge
- c) Die Unterscheidung der Gebühren anhand der angebotenen Waren ist durch die umfangreichen Sortimente dieser Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß.
- d) Die Tatbestände zur Werbung wurden unter der Laufenden Nummer 5 zusammengefasst.
- e) Werbeanlagen sind bauliche Anlagen und daher weiterhin dort zugeordnet. Unter Nummer 5 wurde ein Querverweis auf bauliche Anlagen zur Werbung aufgenommen.
- f) Der Einsatz von Fahrzeugen zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum liegt im Rahmen des Gemeingebräuchs, so dass der Tatbestand angepasst wurde.
- g) Zur Verdeutlichung wurden Regelungen für Plakate politischer Parteien aufgenommen.
- h) Die bisherige Unterscheidung anhand der Aufstellart von Fahrradständern wird aufgegeben.
- i) Konkretisierung hinsichtlich der genutzten Flächen
- j) Durch die Überschrift wird verdeutlicht, dass diese Nutzungen nicht genehmigungsfähig sind.
- k) Die Fußgängerbereichssatzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche, die über den Gemeingebräuch hinausgehen und durch die der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung). Sie beschränkt sich jedoch allein auf die Regelung des Fahrens und Haltens von Kraftfahrzeugen für die Bereiche, die als Fußgängerbereich gewidmet worden sind. Hierfür werden in begründeten Fällen – außerhalb der bestehenden Lieferzeiten – gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt. Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.
- l) Die Einteilung des Stadtgebietes in zwei Bereiche erfolgt analog zu den Regelungen im Vertrag mit der BSM.

**Betreff:****Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

24.11.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

**Begründung:**

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 1 a der derzeit geltenden ParkGO wird bis zum 31. Dezember 2015 vollelektrischen Kraftfahrzeugen das Parken mit einem entsprechenden Sonderparkausweis bis zu drei Stunden auf gebührenpflichtigen Stellplätzen (im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten) im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenfrei ermöglicht.

In dem Beschluss des Rates zum Antrag der Fraktion der SPD (DS 15-00555) vom 6. Oktober 2015 wird die Verwaltung gebeten, die Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge, insbesondere mit Blick auf folgende Punkte, zu prüfen und konkrete Umsetzungsvorschläge vorzustellen:

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen
2. Bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen **außer Busspuren**
3. Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten
4. Kostenloses Parken in den von der Stadt betriebenen Parkhäusern und auf von ihr bewirtschafteten Parkflächen

Dieser Prüfauftrag wird zurzeit bearbeitet.

Unabhängig von dieser Prüfung schlägt die Verwaltung vor, dass der im Zuge des „Schaufensters Elektromobilität“ der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg mit der Neufassung der ParkGO zum 1. August 2014 (DS 16756/14) derzeit nur bis zum 31. Dezember 2015 befristete Impuls zur Förderung der Elektromobilität in Form von gebührenfreiem Parken um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Um diesen sinnvollen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität fortzuführen, wird vorgeschlagen, die in § 1 a der ParkGO festgelegte Befristung bis zum 31. Dezember 2017 zu verlängern.

Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge geschaffen, die vollelektrisch betriebene Fahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge begünstigen. Es ist sinnvoll, die bestehende städtische Regelung zur Privilegierung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf die damit inzwischen bestehende bundeseinheitliche Definition zu beziehen. Diese Fahrzeuge sollen von der Pflicht zur Bedienung von Parkscheinautomaten und Parkuhren befreit werden. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden; die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage der Parkscheibe.

Da derzeit erst wenige der elektrisch betriebenen Fahrzeuge das neue Kennzeichen für Elektrofahrzeuge haben, werden auch weiterhin die gebührenfreien Sonderparkausweise ausgegeben und anerkannt. Fahrzeuge, die bereits das neue Kennzeichen haben, benötigen keinen Sonderparkausweis mehr.

Um die Privilegierung ohne zeitliche Unterbrechung fortzuführen, ist ein Ratsbeschluss in 2015 erforderlich. Der Versand für die Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss ist nicht mehr innerhalb der Frist des § 38 (2) der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 möglich. Die Verwaltung bittet, den Beschluss, der im Wesentlichen die Fortsetzung einer bestehenden Regelung betrifft, dennoch in der terminlich vorgeschlagenen Beratungsfolge zu fassen.

Im Zuge der Beschlussfassung vom 15. Juli 2014 wurde auf die Einführung einer Parkgebührenzone III verzichtet, sodass die entsprechenden Gebühren in § 1 (2) ParkGO aus redaktionellen Gründen gestrichen werden.

Leuer

**Anlage/n:**  
Gebührenordnung

**Gebührenordnung  
für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten  
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)  
vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2014 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	bis 30 Min.	0,70 €
	bis 60 Min.	1,50 €
	bis 90 Min.	2,30 €
	bis 120 Min.	3,00 €
	bis 150 Min.	3,80 €
	bis 180 Min.	4,60 €

In der Parkgebührenzone II	bis 30 Min.	0,50 €
	bis 60 Min.	1,00 €
	bis 90 Min.	1,50 €
	bis 120 Min.	2,00 €
	bis 150 Min.	2,50 €
	bis 180 Min.	3,00 €

§ 1 a

- (1) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Diese Fahrzeuge können einen gebührenfreien Sonderparkausweis erhalten.
- (2) Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsart versehen sein:
  - Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV
  - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FZV
  - Sonderparkausweis

- (1) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.
- (2) Die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

## § 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Ringes (John-F.-Kennedy-Platz - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße – Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklink - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz) einschließlich der genannten Straßen.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring bis zum Okerumflutgraben.

## § 3

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 31. Juli 2014) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

(S)

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

**Betreff:**

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren  
für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Organisationseinheit:**Dezernat VII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

26.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz

Seit der Inbetriebnahme des rituellen Waschhauses am 10.02.2015 bis zum 20.11.2015 hat es insgesamt nur drei rituelle Waschungen gegeben. Bei der Kalkulation der aktuellen Nutzungsgebühr in Höhe von 184,85 € war noch von 35 Waschungen pro Jahr ausgegangen worden.

Die Verwaltung hat inzwischen mehrere Gespräche mit Vertretern des Rates der Muslime sowie mehrerer muslimischer Gemeinden aus Braunschweig und der Region geführt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass weder die muslimischen Gemeinden und im Regelfall auch nicht die Angehörigen der Verstorbenen nennenswerten Einfluss darauf nehmen können, wo die rituellen Totenwaschungen durchgeführt werden.

Der gesamte Bestattungsprozess bei verstorbenen Muslimas und Muslimen wird im Wesentlichen von zwei türkischen Bestattern, die in Hannover ansässig sind, gesteuert. Mit diesen beiden Bestattern hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport am 17.11.2015 ein längeres Gespräch geführt. Die beiden Bestatter haben sehr deutlich gemacht, dass ihnen die bisherige Gebühr für die Nutzung des rituellen Waschhauses deutlich zu hoch ist. In der Regel wird von in Deutschland lebenden Muslimas und Muslimen eine jährliche Gebühr in einen sogenannten Sterbefonds eingezahlt. Es gibt in Deutschland mehrere solcher Sterbefonds, die von gemeinnützigen Gesellschaften mit Sitz in Köln getragen werden. Im Sterbefall übernimmt der Fonds alle Bestattungskosten bis zu einer Höhe von ca. 1.000 € ohne Überführung und ca. 1.500 € bei Überführung in das Geburts- bzw. Herkunftsland, wo immer noch die überwiegende Mehrzahl der verstorbenen Muslimas und Muslimen bestattet wird. Es handelt sich um eine für deutsche Verhältnisse relativ geringe Summe, die für muslimische

Bestattungen aus diesen Fonds zur Verfügung gestellt wird. Zusätzliche Zahlungen aus dem Kreis der Angehörigen sind offensichtlich eher unüblich.

Die beiden Bestatter aus Hannover haben erklärt, dass sie aufgrund der sehr knapp kalkulierten Sterbefondssumme, aus der alle anfallenden Kosten bestritten werden müssen, neben eigenen Räumen in Hannover Räume in den Kliniken Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Peine für die rituelle Totenwaschung nutzen. In den städtischen Kliniken in Braunschweig darf seit der Inbetriebnahme des rituellen Waschhauses nicht mehr gewaschen werden. In den vorstehenden genannten Kliniken werden nach den Angaben der beiden Bestatter 40,00 € bis 50,00 € pro Waschung an Gebühren berechnet.

Im Gespräch mit der Verwaltung haben beide Bestatter signalisiert, dass sie zukünftig bereit wären, das rituelle Waschhaus zu nutzen, wenn die Nutzungsgebühr deutlich abgesenkt werden würde. Konsens bestand darüber, dass eine Gebühr von 70,00 € für die Bestatter noch akzeptabel wäre.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Gebühr für die Benutzung von rituellem Waschhaus und Gebetsplatz auf 70,00 € abzusenken. Eine realistische Alternative zu diesem Vorschlag sieht die Verwaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht, wenn man vermeiden will, dass das rituelle Waschhaus weiterhin nicht genutzt wird. Denn damit wäre es als öffentliche Einrichtung de facto funktionslos und würde weiterhin keine nennenswerten Gebühreneinnahmen generieren.

Als Anlage 2 ist die entsprechende Gebührenkalkulation beigefügt. Ausgegangen wird nunmehr von 65 rituellen Waschungen pro Jahr. Der Kostendeckungsgrad würde bei Erreichen dieser Fallzahl bei rund 50 % liegen.

#### Benutzung Feierhalle I und Feierhalle II

Als Anlage 3 ist eine Übersicht der Entwicklung der Fallzahlen in den Feierhallen I, II und III für den Zeitraum 2008 bis 2015 beigefügt. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Zahl der Trauerfeiern in diesem Zeitraum in der Feierhalle I um 77 % und in der Feierhalle II um 81 % zurückgegangen ist. In der Feierhalle III sind nach einer signifikanten Steigerung der Fallzahlen von 83 im Jahr 2008 auf 189 im Jahr 2012 inzwischen wieder deutliche Fallzahlrückgänge auf 87 Trauerfeiern im Jahr 2015 zu verzeichnen.

Die Feierhallen I und II sind sogenannte zentrale Feierhallen, die keinem Friedhof direkt zugeordnet sind. Die auf dem Stadtfriedhof befindliche Feierhalle III wird überwiegend für Trauerfeiern bzw. Aussegnungsfeiern im Rahmen von Beisetzungen, die auf diesem Friedhof stattfinden, genutzt.

Eine mögliche Erklärung für den beschriebenen Fallzahlrückgang könnte darin zu finden sein, dass neben den beiden kirchlichen Friedhofsträgern inzwischen fast alle Bestattungsunternehmen über eigene Räume für Trauerfeiern verfügen und hier eine erhebliche Konkurrenzsituation entstanden ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Feierhalle II, die gegenüber der von Ludwig Winter entworfenen fast 100 Jahre alten Feierhalle I hinsichtlich ihrer optischen Anmutung deutlich schlechter abschneidet, zum Ende des Jahres 2015 zu schließen. Die Feierhalle hatte im Jahr 2014 einen Kostendeckungsgrad von rund 34 %. Eine Schließung würde die kostenrechnende Einrichtung „Friedhofs- und Bestattungswesen“ finanziell um ca. 30.000,00 € pro Jahr (ohne Personalkosten) entlasten. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel legt diesen Vorschlag nahe.

Um die Feierhalle I auch für kleinere Trauergemeinden attraktiver zu gestalten schlägt die Verwaltung vor, im Jahr 2016 durch mobile Raumteiler eine angenehmere Atmosphäre zu schaffen.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr für die Feierhalle I auf das Gebührenniveau der Feierhalle III bzw. der Feierhallen auf den Ortsteilfriedhöfen (204,00 €) abzusenken. Als Anlage 4 ist die entsprechende Gebührenkalkulation beigelegt, die für das Jahr 2016, nachdem die Feierhalle II geschlossen wäre, von einer Fallzahlsteigerung auf 150 Trauerfeiern ausgeht. Der Kostendeckungsgrad der Feierhalle I würde bei dieser Fallzahl auf rund 47 % gegenüber rund 30 % im Jahr 2014 steigen und läge in etwa gleich hoch wie der kalkulierte Kostendeckungsgrad für das rituelle Waschhaus.

#### Rechtsmittel

Der bisherige § 7 wird gestrichen, da auf das Widerspruchsverfahren für Abgabenbescheide in Niedersachsen seit einigen Jahren verzichtet wird.

Geiger

#### **Anlage/n:**

**Anlage 1:** Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

**Anlage 2:** Gebührenkalkulation Waschhaus

**Anlage 3:** Fallzahlenentwicklung Feierhalle I bis III

**Anlage 4:** Gebührenkalkulation Feierhalle I

**Siebzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren für die Friedhöfe  
in der Stadt Braunschweig  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 06. August 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 18. August 2015, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Der in § 2 Abs. 3 als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif wird wie folgt gefasst:

„5.3	Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €“
------	-------------------------------------	----------

2. Ziffer 5.5 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	204,00 €“
------	--	-----------

3. Die bisherige Ziffer 5.6 des Gebührentarifs wird gestrichen.
4. Der bisherige § 7 „Rechtsmittel“ wird gestrichen

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

i. V.

Geiger

Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

i. V.

Geiger

Erster Stadtrat

## **Gebührenkalkulation Waschhaus**

### Basisdaten:

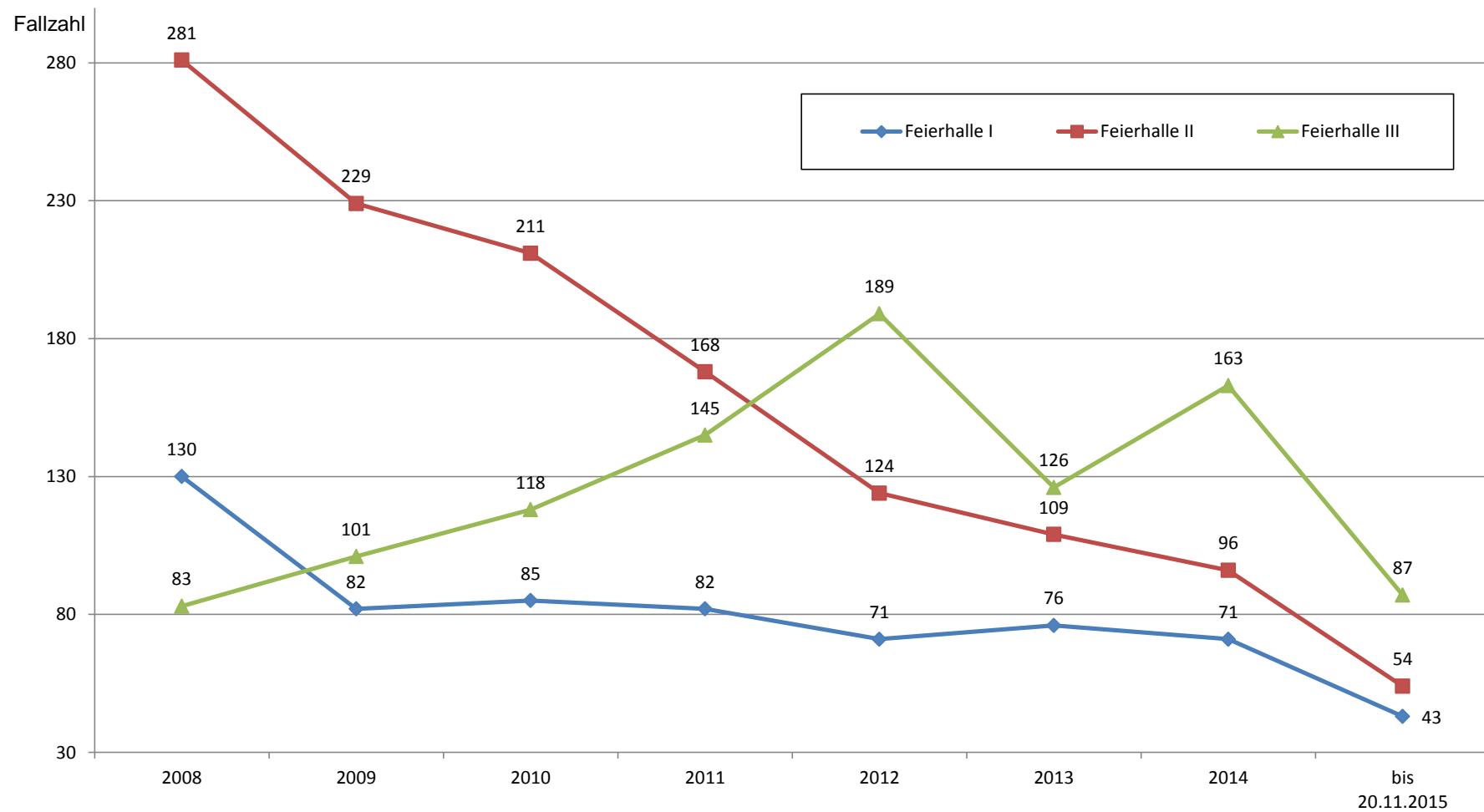
Baukosten Gebäude:	103.062 €	90 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen
Herstellungskosten Gebetsplatz:	38.974 €	25 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen
Ausstattungsgegenstände:	5.300 €	18 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen

prognostizierte Fallzahlen 65 Waschungen pro Jahr

	jährliche Aufwendungen	Aufwendungen pro Fallzahl
<u>durchschnittlich jährliche Kapitalkosten für</u>		
das Gebäude	2.541,39 €	39,10 €
den Gebetsplatz	2.071,54 €	31,87 €
die Ausstattungsgegenstände	363,02 €	5,58 €
<u>Sachkosten</u>		
Reinigungskosten		35,00 €
Betriebkosten pro Jahr	500,00 €	7,69 €
Material und Kleinreparaturen durch Fremdfirmen	200,00 €	3,08 €
Service- und Steuerungsleistungen	95,00 €	1,46 €
<u>Personalkosten</u>		
1/2 Std. Verwaltungsmitarbeiter (A7)		15,86 €
Overheadaufwendungen		1,94 €
<b>Gebühr bei einem Deckungsgrad von 100 %</b>		<b>141,58 €</b>
<b>Gebühr bei einem Deckungsgrad von 49,44 %</b>		<b>70,00 €</b>

## Fallzahlenentwicklung Feierhalle I bis III

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	bis 20.11.2015
Feierhalle I	130	82	85	82	71	76	71	43
Feierhalle II	281	229	211	168	124	109	96	54
Feierhalle III	83	101	118	145	189	126	163	87



## Gebührenkalkulation Feierhalle I

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	2013 Feierhalle I	2014 Feierhalle I	Prognose für 2016 Feierhalle I
öffentl.-Rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	-20.520 €	-19.170 €	-30.600 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-20.520 €</b>	<b>-19.170 €</b>	<b>-30.600 €</b>
Aufwendungen für aktives Personal	14.877 €	13.790 €	16.000 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	1.157 €	2.295 €	2.000 €
Kalkulatorische Kosten	27.876 €	26.231 €	24.600 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	21.032 €	19.296 €	19.300 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>64.942 €</b>	<b>61.611 €</b>	<b>61.900 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>44.422 €</b>	<b>42.441 €</b>	<b>31.300 €</b>
Außerordentliche Erträge	-1 €	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung</b>	<b>44.422 €</b>	<b>42.441 €</b>	<b>31.300 €</b>
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	3.805 €	3.059 €	3.000 €
<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>3.805 €</b>	<b>3.059 €</b>	<b>3.000 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>48.226 €</b>	<b>45.500 €</b>	<b>34.300 €</b>
<b>Kostendeckungsgrad in %</b>	29,8%	29,6%	47,1%

<b>Kennzahlen</b>			
Fallzahl pro Leistung	76	71	150
Gebühr pro Feierhallennutzung	270 €	270 €	204 €

**Betreff:****Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €****Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

**Datum:**

12.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.12.2015	N

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Zuwendungen VA Dezember 2015

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2015)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	250,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel <b>Kettenzuwendung</b>
2	Klaus Behrens	200,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
3	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	200,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
4	René Budries	108,00 €	Ortsfeuerwehr Leiferde
5	Eric Gerecke	300,00 €	Ortsfeuerwehr Rautheim
6	Karl Grziwa	200,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf
7	Hoffmann Erd- Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG	150,00 €	Ortsfeuerwehr Leiferde
8	Milkau GmbH & Co. KG	150,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
9	Heidemarie Mundlos	100,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel <b>Kettenzuwendung</b>
10	Nibelungen-Wohnbau- GmbH	400,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
11	Georg Oswald	150,00 €	Ortsfeuerwehr Harxbüttel
12	Dr. Jürgen Schulze	250,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf
13	Volksbank eG Braunschweig/Wolfsburg	200,00 €	Ortsfeuerwehr Thune
14	Kurt Wolf	120,00 €	Ortsfeuerwehr Harxbüttel
15	Zum Eichenwald GbR	500,00 €	Ortsfeuerwehr Mascherode

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kooperationspartner Nachmittagsbereich KidS e.V. (Kinder in der Schule)	256,30 €	Anschaffung einer Lümmelbank für den Schulhof der GS Am Schwarzen Berge

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ivm Institut VerpackungsMarkt- forschung GmbH	120,00 €	Kindertagesstätte Leibnizplatz
2	Dr. Horst Rabe	Sachspende 827,45 €	Zahnputzutensilien für die Kindertagesstätte Lindenbergsiedlung

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2015)****Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Elli-Hofmann- Eckensberger-Stiftung	1.500,00 €	insbesondere körperlich und geistig behinderte Mitmenschen	finanzielle Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Erziehungshilfe

*Betreff:*

**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	12.11.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Zuwendungen Rat Dezember 2015

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2015)****Fachbereich 37**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	3.000,00 €	3 Sitzbänke für den Schulhof des Wilhelmgymnasiums
2	Hans und Helga Eckensberger Stiftung	Sachspende 4.065,35 €	neuer Vorhang für die Aula der RS Sidonienstraße
3	Samsung Electronics GmbH	Sachspende 20.000,00 €	Wettbewerbspreis "Digitale Bildung neu denken" (Tablets und Tablet-Peripherie-Geräte) für das Wilhelmgymnasium

**Fachbereich 51**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Förderung der Arbeit in der Kindertagesstätte Peterskamp <b>Kettenzuwendung</b>
2	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	24.000,00 €	Gestaltung des Außengeländes des Kinder- und Jugendzentrums Rüningen
3	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	2.500,00 €	Beschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätte Lindenbergsiedlung
4	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	4.000,00 €	Beschaffung von Holzgeräten zur Bewegungserziehung in der Kindertagesstätte Dorothea-Erxleben-Straße
5	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	18.500,00 €	Beschaffung von Krippenwagen für städtische Kindertagesstätten

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2015)****Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	4.691,49 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Schulen	Defizitausgleich Mittagessen; Einzelfallhilfe

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Basketball Löwen Braunschweig GmbH	Sachspende 1.440,00 €	Betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Eintrittskarten für die Spiele der Basketball Löwen Braunschweig im Zeitraum vom 23.12.2015 bis 01.05.2016 <b>Kettenzuwendung</b>

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2015)****Fachbereich 66**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	8.500,00 €	Unterirdische Wertstoffcontainer für die Lindenwete

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2015)****Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Basketball Löwen Braunschweig GmbH	800,00 €	Betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Eintrittskarten für die Spiele der Basketball Löwen Braunschweig im Zeitraum vom 08.11. bis 20.12.2015 <b>Kettenzuwendung</b>
2	Braunschweigische Landessparkasse	Sachspende 780,00 €	Betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Eintrittskarten für 3 Fußballspiele im Oktober und November 2015 <b>Kettenzuwendung</b>
3	Jüdel-Stiftung	37.500,00 €	bedürftige Familien und Einzelpersonen	finanzielle Unterstützung zur Weihnachtszeit

Betreff:

**Haushaltsvollzug 2015**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	23.11.2015
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:****Ergebnishaushalt**1. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.21NEU: Kita Gliesmarode, Dachsanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **272.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragt:</b>	<b>272.000,00 €</b>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	272.000,00 €

Nach einer Schadensmeldung über Undichtigkeiten des Daches der Kita Gliesmarode am Herrmann-Dürre-Weg 1 im Oktober 2015 ist bei der anschließenden Untersuchung festgestellt worden, dass der doppelte Dachaufbau in der unteren Dämmlage komplett durchfeuchtet ist. Es handelt sich um ein Flachdach.

Die Durchfeuchtung kann zu Schimmelbildung in dieser Dämmschicht führen, dies wiederum zu hygienischen Problemen der Raumluft. Bei der darunterliegenden Holzbalkendachkonstruktion besteht die Gefahr, dass es zu einem Befall von Holzschädlingen, wie Pilzen, Anobien und Hausbock kommt und daraus statische Probleme resultieren. Das Dach kann aufgrund des doppelten Aufbaus nicht teilsaniert werden, die durchfeuchtete Dämmung muss umgehend entfernt und ersetzt werden, ggfs. muss das Dach gesichert werden.

Aufgrund der Dringlichkeit sollen Ausschreibung und Vergabe noch in 2015 stattfinden, die Ausführung je nach Wetterlage im Frühjahr 2016.

Um dieses Verfahren schnellstmöglich beginnen zu können, müssen außerplanmäßig 272.000 € bereitgestellt werden.

Zur Deckung stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210036/421110	FB 20: Programm Instandhaltung Kitas/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	272.000,00 €

## Finanzaushalt

### 2. Teilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 28                    Erwerb von Finanzvermögen  
 Projekt                    5E.100001 Aufstockung Pensionsfond  
 Sachkonto                785310 Anteil Beteiligungen sonst. Anteilsrechte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **467.071,54 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	4.780.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragt:</b>	<b>467.071,54 €</b>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	5.247.071,54 €

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der "Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" in der vom Rat am 2. Juni 2015 beschlossenen Fassung sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften von der Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zuzuführen. Für das Haushaltsjahr 2015 waren hierfür - wie in den Vorjahren - 300.000 € eingeplant.

Die Stadt hat im laufenden Haushaltsjahr für neun aufgenommene Beamtinnen und Beamte insgesamt 767.071,54 € als Abfindungsleistungen erhalten. Der den Ansatz nunmehr übersteigende Anteil ist dem Pensionsfonds überplanmäßig zuzuführen. Die zusätzlichen Erträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar. Beispielsweise erfolgte unerwartet für einen Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, der im Jahr 2006 zur Stadt gewechselt ist und in den Pensionsfonds aufgenommen wurde, eine Leistung i. H. v. rund 100.000 €. Diese Leistung wäre nach dem im Jahr 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erst später zum Eintritt in den Ruhestand fällig gewesen (Schwebefall). Für eine Beamtin auf Zeit erfolgte allein eine Leistung i. H. v. rund 335.000 €. Der restliche Betrag i. H. v. rund 332.000 € verteilt sind auf die übrigen sieben Beamtinnen und Beamte.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.11.1151.01.01 / 359130	Zentrale Aufgaben Personal / Versorgungslastenteilung	467.071,54 €

### 3. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 27 Auszahlungen für bewegliches Sachanlagevermögen  
 Projekt 5E.37NEU Anschaffung eines S-RTW  
 Sachkonto 783110 Erwerb von beweglichem Sachvermögen

---

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **303.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragt:</b>	<b>303.000,00 €</b>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	303.000,00 €

Im Rahmen der Daseinsvorsorge nimmt die Stadt Braunschweig Aufgaben in der Notfallrettung wahr. Hierzu ist es erforderlich, dass eine gewisse Anzahl an Rettungsdienstfahrzeugen vorhanden ist. Der Bedarf wird durch Gutachter festgestellt. Die Kosten für die Fahrzeuge werden im Rahmen der Kostenübernahme der Abschreibung durch die Kostenträger refinanziert.

Zum Transport adipöser Patienten ist unter Berücksichtigung der medizinischen und hygienischen Anforderungen der Einsatz sogenannter S-RTW erforderlich. Ein solches Fahrzeug war bisher nicht im Bestand des Rettungsdienstes. Der bislang durchgeführte Transport der Patienten auf der Ladefläche eines LKW hat sich als menschenunwürdig und nicht den medizinischen und hygienischen Anforderungen entsprechend erwiesen.

Nach mehreren Ausschreibungen ist es gelungen, den S-RTW im Jahr 2015 zu beschaffen. Aufgrund der Höhe der Gesamtkosten (über 150.000 €) ist es allerdings aus haushaltstechnischen Gründen erforderlich, die Anschaffung dieses Fahrzeuges in einem Einzelprojekt abzubilden.

Zur Deckung stehen eingesparte Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	5S.370008/422900	Global Festwertvermögen BF, Vermögensgegenstände Festwert	69.000,00 €
Minderauszahlungen	5S.370014/783110	Global-Spezialfahrzeuge RD, Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 1.000 €	234.000,00 €

Geiger

**Anlage/n:**  
 keine Anlagen

*Betreff:*

**Haushaltsvollzug 2015**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 03.12.2015
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Der in der Drucksache 15-01095 wiedergegebene Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

**Ergebnishaushalt:**

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile		
Projekt	4S.210080	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/ Unterbringung
Sachkonto	4*	diverse Konten

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.500.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
Aktualisierter Ansatz 2015 Aufwand (außerplanmäßige Mittelbereitstellung)	1.200.000 €
Aktualisierter Ansatz 2015 Investition (außerplanmäßige Mittelbereitstellung)	300.000 €
<b>außerplanmäßig beantragter Aufwand</b>	<b><u>1.500.000 €</u></b>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.000.000 €

Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden durch den Rat am 6. Oktober 2015 außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 1.500.000 € bereitgestellt, welche insbesondere für die Herrichtung des Erdgeschosses des Gebäudes "Neue Knochenhauer Straße 5" sowie für die Herrichtung der ersten Etage des Gebäudes

"Naumburgstraße 23" verwendet werden sollten. Mit dem Umbau des Gebäudes "Neue Knochenhauer Str." wurde nach dem Ratsbeschluss umgehend begonnen. Der Umbau der ersten Etage des Gebäudes "Naumburgstraße 23" wird derzeitig geplant.

Zwischenzeitlich hat sich ein weiterer Bedarf zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ergeben. Zur Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten ist u.a. geplant, neben der ersten Etage auch das Erdgeschoss der Naumburgstraße 23 auszubauen.

Die Kosten werden zwar überwiegend erst in 2016 anfallen. Der Haushaltsplan 2016 wird aber voraussichtlich nicht vor Sommer 2016 in Kraft treten können. Nach den Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung dürfen neue Baumaßnahmen nicht während der „haushaltslosen Zeit“ begonnen werden. Auch ist in dieser Zeit - ohne rechtswirksamen Haushaltsplan - keine außerplanmäßige Mittelbereitstellung möglich. Im Hinblick darauf, dass die Erweiterung der Platzzahlen keinen weiteren Aufschub duldet, ist deshalb beabsichtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans 2015 die außerordentliche Bewilligung zu erweitern und die damit zur Verfügung stehenden Mittel in das Haushaltsjahr 2016 zu übertragen. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, die vor Inkrafttreten des Haushaltsplans 2016 notwendigen Baumaßnahmen zu beauftragen bzw. fällige Rechnungen zu begleichen.

Zur weiteren Schaffung von Unterbringungsplätzen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aber auch zur Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Inobhutnahme einheimischer Kinder und Jugendlicher soll das Kinder- und Jugendschutzhause Ölper ausgebaut werden, bei gleichzeitiger brandschutztechnischer Ertüchtigung. Bezuglich der eigentlichen Baukosten ist eine Ansatzveränderung zum Haushalt 2016 vorgesehen. Die Planungen müssen aber bereits vor Inkrafttreten des Haushaltsplans 2016 erfolgen.

Insgesamt wird eine weitere außerplanmäßige Bewilligung in Höhe von 1.500.000 € benötigt.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von erwachsenen Flüchtlingen und Familien werden weitere Haushaltsmittel außerplanmäßig benötigt. Hierzu wird eine separate Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Deckung stehen aus diversen Teilhaushalten Haushaltsmittel zur Verfügung, die sich aus der vorgenommenen Haushaltssperre 2015 ergeben haben:

Art der Deckung	Projekt/Kostenstelle/Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwendungen	1.11.1165.21/ 445710	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung/ Erstattung p. Unternehmen	322.760,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.21/ 423110	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung/ Mieten, Pachten, Erb.	280.210,00
Minderaufwendungen	1.25.2610.08/ 431110	Staatstheater/ Zuweisungen Land	205.000,00
Minderaufwendungen	1.42.4210.01.02/ 431810	Sportförderung Unterhaltung/ Zuschüsse ü. Bereiche	132.790,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.21/ 445527	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung/ Erst.v.UBS-s. Service	71.600,00
Minderaufwendungen	1.11.1167.01/ 431510	Gebäudemanagement/ Zuschuss vU/B/S	56.550,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.22/ 424110	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten/ Grundstücksabgaben	50.000,00
Minderaufwendungen	1.21.2430.11/ 445810	Schulentwicklung und – organisation/ Erstattung übr.Bereich	41.700,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.22/ 424150	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten/ Erstattung übr.Bereich	40.900,00
Minderaufwendungen	1.12.1221.41/ 431810	Meldewesen/ Zuschüsse übr.Bereiche	38.000,00
Minderaufwendungen	400-1099/ 427110	Sammelkostenstelle Schulen/ Lehrmittelbedarf	37.290,00
Minderaufwendungen	1.56.5610.09/ 427110	Bodenschutz / Altlasten und Kampfmittel/ Bes.Vw.u.Betr.aufwd.	36.000,00
Minderaufwendungen	1.57.5711.01/ 431810	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark./ Zuschüsse ü. Bereiche	34.000,00
Minderaufwendungen	1.42.4210.01.01/ 431810	Sportförderung / Sportbetrieb/ Zuschüsse ü. Bereiche	31.500,00
Minderaufwendungen	1.31.3517.10/ 431810	Förderung der freien Wohlfahrtspflege/ Zuschüsse ü. Bereiche	26.070,00
Minderaufwendungen	400-1099/ 427110	Sammelkostenstelle Schulen/ Bes.Vw.u.Betr.aufwand.	25.580,00
Minderaufwendungen	400-1099/ 443150	Sammelkostenstelle Schulen/ Büromaterial	22.500,00
Minderaufwendungen	1.55.5510.16.01/ 424130	Winterdienst/ Winterdienst	20.850,00
Minderaufwendungen	1.54.5461.01/ 443140	Parkhäuser (Verpachtung) BgA/ Prüfung+ Beratung	20.000,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.22/ 424130	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten/ Winterdienst	6.700,00

## Finanzaushalt

### 5. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen  
 Projekt 5E.660100 Okerbrücke Feuerwehrstraße  
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

---

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **190.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	417.812,07 €
<b>überplanmäßig beantragt:</b>	<b>190.000,00 €</b>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	607.812,07 €

Aufgrund der unvorhersehbaren Insolvenz der den Bau ausführenden Firma Betam im Juli 2015 muss der Brückenbau neu ausgeschrieben werden. Die Neuauusschreibung ist deshalb notwendig, damit zum einen das Ringgleisprojekt weitergeführt werden kann und zum anderen der bereits erfolgte Baufortschritt nicht durch die Witterung zunichte gemacht wird. Bei der Neuauusschreibung entstehen Mehrkosten in Höhe von 110.000 €.

Die Neuauusschreibung soll nunmehr auch dazu genutzt werden, als sinnvoll erachtete Verklinkerungs- und Sandsteinarbeiten mit einem Kostenvolumen von rund 80.000 € durchführen zu lassen (siehe dazu auch Vorlagen 15-01159 und 15-01157).

Zur Deckung der Mehrausgaben stehen nicht benötigte Finanzmittel im Projekt „Brückenerneuerungen (5S.660021)“ zur Verfügung:

#### Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	5S.660021 / 787210	Brückenerneuerung / Tiefbaumaßnamen - Projekte	190.000,00 €

Geiger

#### **Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Vorzeitige Auflösung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Turn- und Rasensportverein (Tura) von 1865 e.V.***Organisationseinheit:**Datum:*

25.11.2015

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	10.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.12.2015	N

**Beschluss:**

„Der Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück Bienroder Weg 51 mit dem Turn- und Rasensportverein von 1865 e. V. wird zum 31.12.2015 vorzeitig aufgelöst. Für die auf dem Grundstück vorhandenen Hochbauten erhält der Verein einen Ablösebetrag in Höhe von 63.000 €“

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12.12.2013 hat der damalige Vereinsvorsitzende von Tura die Stadt gebeten, den bis zum Jahr 2023 laufenden Erbbaurechtsvertrag für das städtische Grundstück Bienroder Weg 51 (Sportanlage und Vereinsheim) vorzeitig aufzulösen. Begründet wurde dies mit einer ständig schrumpfenden Mitgliederzahl (Rückgang von 440 Mitgliedern im Jahr 2008 auf 150 Mitglieder Ende des Jahres 2013) sowie damit einhergehenden erheblichen finanziellen Problemen, sodass nach Einschätzung des Vorstandes zukünftig die Instandhaltung des gesamten Sportareals nicht mehr gewährleistet sei.

Die Verwaltung hat daraufhin im März 2014 von der Stelle „Bodenordnung, Grundstücks- wertermittlung“ des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz den vorhandenen Gebäudebestand (Vereinsheim mit Nebengebäude) auf der Sportanlage bewerten lassen. Als Verkehrswert wurde ein Betrag von 63.000 € ermittelt.

Bevor es im Jahr 2014 zu einer Auflösung des Vertrages kommen konnte, sind durch den Eintritt der Mitglieder der ehemaligen Rugby-Abteilung des Welfen SC in den Verein Tura zum Ende des Jahres Entwicklungen eingetreten, die den damaligen Vereinsvorstand dazu bewogen haben, die diesbezüglichen Gespräche und Verhandlungen mit der Stadt auszusetzen.

Im Jahr 2015 hat sich allerdings weder an der durchaus prekär zu nennenden Finanzlage (Verbindlichkeiten) des Vereins etwas geändert noch hat offensichtlich der zu dieser Zeit amtierende Vorstand nachhaltige Konzepte für eine zukunftsorientierte Neuausrichtung des Vereins entwickeln können.

Vor kurzem ist der bisherige Vorstand zurückgetreten und ein neuer Vorstand, der sich überwiegend aus Mitgliedern der Rugby-Abteilung von Tura zusammensetzt, ist gewählt worden.

Der neu gewählte Vorstand hat die ausgesetzten Gespräche mit der Stadt über die vorzeitige Auflösung des Erbbaurechtsvertrages vor einigen Wochen wieder aufgenommen. Gemeinsam haben der neue Vereinsvorstand und die Sportfachverwaltung intensiv mehrere Szenarien, wie sich der zweitälteste Sportverein Braunschweig zukünftig entwickeln könnte, diskutiert.

Auf Vorschlag und unter Begleitung der Sportfachverwaltung hat sich der Tura-Vorstand kurzfristig mehrfach mit dem Vorstand eines der größten Braunschweiger Sportvereine, dem Universitäts-Sportclub (USC) getroffen und eine Kooperation beider Vereine erörtert. Inzwischen sind diese Gespräche soweit fortgeschritten, dass Einvernehmen darüber besteht, diesen Kooperationsgedanken weiterzuverfolgen.

Da der USC seit geraumer Zeit keine eigene Geschäftsstelle mehr hat (die bisherige Geschäftsstelle in den Räumen des TU-Sportzentrums wurde dem Verein von der TU gekündigt), hat die Sportfachverwaltung vorgeschlagen, zukünftig mehrere zurzeit leerstehende Räume im Vereinsheim von TURA zu nutzen.

Der neue Tura-Vorstand hat vor kurzem der Verwaltung in einem Schreiben den Wunsch mitgeteilt, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag nunmehr kurzfristig aufzulösen, um dadurch die Möglichkeit zu erhalten, seine bestehenden Verbindlichkeiten abzutragen und die Kräfte zu bündeln, um den Verein umzustrukturieren. Ferner möchte der Verein hierdurch zukunftsorientierter und wirtschaftlicher agieren können und Kooperationen mit dem USC und weiteren Vereinen aus dem Umfeld vorantreiben.

Die Verwaltung unterstützt diesen „neuen“ Weg und schlägt deshalb vor, den in Rede stehenden Erbbaurechtsvertrag gegen Zahlung eines Ablösebetrages in Höhe von 63.000 € vorzeitig aufzulösen.

Damit erhält die Stadt eine Sportanlage zurück, die im räumlichen Kontext mit der Liegenschaft des ehemaligen Nordbades und den beiden Sportanlagenteilen, die derzeit vom SV Olympia und vom SC Leoni genutzt werden, langfristig zu einem großen Sportkomplex mit vielfältigen Angeboten für die sporttreibende Bevölkerung weiterentwickelt werden kann. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der kurz vor dem Abschluss stehenden Sportentwicklungsplanung für die Stadt Braunschweig. Auch für den Schulsport der umliegenden allgemeinbildenden Schulen hat die Freisportanlage, deren Instandhaltung und Modernisierung in den vergangenen Jahren vernachlässigt worden ist, eine erhebliche Bedeutung.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt des FB 20 zur Verfügung.

Geiger

**Anlage/n:**  
keine

**Betreff:**

**Ankauf einer ca. 2.415 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der unbebauten  
Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6  
für den Bau einer Kindertagesstätte im Baugebiet Lammer Busch-  
Ost**

**Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

23.11.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	02.12.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Dem Ankauf einer ca. 2.415 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 für den Bau einer Kindertagesstätte im Baugebiet Lammer Busch-Ost wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

In Lamme wurde ein weiteres Wohnaugebiet „Im großen Raffkampe“ für Einfamilienhäuser mit 74 Wohnbaugrundstücken geschaffen. Die Vermarktung der Baugrundstücke ist bereits abgeschlossen. Darüber hinaus sind weitere Bauabschnitte (u. a. „Neue Mitte Lamme“) in Planung.

Aus dem Neubaugebiet ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen. Der Bedarf kann nicht von den vorhandenen Einrichtungen abgedeckt werden, da schon jetzt die im Ortsteil Lamme vorgehaltenen Betreuungseinrichtungen nicht ausreichen.

Zur Sicherstellung des wohnortnahen Bedarfes für zwei Krippen- und einer Kindertengruppe sowie zur Erfüllung des Rechtsanspruches ist die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte geboten. Der Neubau soll auf dem nördlich angrenzenden Grundstück der bestehenden Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ errichtet werden.

Hierzu ist der Ankauf der im anliegenden Lageplan markierten ca. 2.415 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 erforderlich. Der Ankauf soll lastenfrei und frei von miet- und pachtrechtlichen Bindungen zum ermittelten Verkehrswert erfolgen.

Geiger

**Anlage/n:**

Lageplan



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 10.11.2015

Maßstab: 1:1500

0 5 10 15 20 Meter  
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation